IMT Nuremberg Archives

H – 397

International Court of Justice

H0397 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 12.JULI 1946.
SITZUNG 10.00 bis 13.00 UHR.

Vorsitzender: Das Gericht wird sich heute Nachmittag um 4 Uhr vertagen.

Ja, Herr Dr. Marx.

DR. MARX: (Verteidiger fuer den Angeklagten Streicher) Herr Praesident! Mit Erlaubnis des Hohen Gerichts fahre ich nunmehr mit dem Plaedoyer des Angeklagten Streicher fort. Ich bin gestern bei dem Punkt stehengeblieben, wo die einzelnen Anklagepunkte gegen Streicher zusammengefasst waren und zwar habe ich mir auszufuehren erlaubt, dass diese Anklagepunkte sich in drei verschiedene Absaetze gliedern lassen, einmal Unterstuetzung der Machtergreifung und Festigung der Macht der Partei nach deren Eintritt in die Regierung, dann ferner Vorbereitung von Angriffskriegen durch Propagierung der Judenverfolgung und schliesslich geistige und seelische Vorbereitung und Erziehung des deutschen Volkes, der deutschen Jugend und der aktiven Vernichter des Judentums zum Judenhass.

Was den Anklagepunkt I anlangt - das ist Seite 4 des deutschen Exemplars - so stellt der Angeklagte nicht in Abrede, dass er die spaetere Machtergreifung der Partei von deren fruehesten Anfaengen an mit all seinen Kraeften unterstuetzt und gefoerdert hat. Diese Unterstuetzung erstreckte sich darauf, dass er eine von ihm selbst in Franken aufgezogene Bewegung der in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg denkbar kleinen und lediglich auf Suedbayern beschraenkten Partei Adolf Hitler zur Verfuegung stellte und nach Hitlers Entlassung aus der Festung Landsberg sofort wieder zu diesem stiess und in der Folgezeit dessen Ideen und Ziele auf das Entschiedenste vertrat.

Bis zum Jahre 1933 erschoepfte sich die Taetigkeit des Angeklagten in Propaganda fuer die Partei und deren Ziele, namentlich auf dem Gebiete der Judenfrage. In diesem Verhalten des Angeklagten kann aber fuer sich allein ein Verbrechen nicht gesehen werden. Die Teilnahme an einer Partei innerhalb eines Staates, der eine solche Opposition

H0397-0003

partei gestattet, kann nur dann als verbrecherisch angesehen werden, wenn einmal die Ziele einer solchen Partei objektiv verbrecherisch sind und wenn subjektiv ein Angehoeriger einer solchen Bewegung dies verbrecherischen Ziele kennt, billigt und damit auch unterstuetzt.

Die Grundlage der gesamten Anklagen gegen alle Angeklagten liegt ja nun auch darin, dass der Partei von deren Anfang an verbrecherische Ziele vorgeworfen werden. Nach der Behauptung der Anklagevertretung sollen die Angehoerigen dieser Partei bereits vom ersten Anfang an den Plan gehabt haben, die Welt zu unterjochen, fremde Rassen zu vernichten und die Herrenrasse der Deutschen ueber die ganze Welt zu setzen. Sie werden beschuldigt, dass sie von Anfang an diese Ziele und Plaene durch Angriffskriege, durch Mord und Gewalt haetten durchsetzen wollen.

Wenn also dem Angeklagten Streicher bereits seine Teilnahme an der Partei und deren Unterstuetzung als Verbrechen zugerechnet werden soll, so muss erwiesen werden, dass diese Partei derartige Plaene hatte und dass der Angeklagte diese kannte und wollte.

Meine Herren Vorredner haben bereits hinreichend dargelegt, dass eine derartige Verschwoerung mit derartigen Zielen nicht bestanden hat. Ich kann mir deshalb hiezu weitere Ausfuehrungen sparen und auf das Bezug nehmen, was von den uebrigen Herrn Verteidigern bereits vorgetragen worden ist. Ich habe mich lediglich mit dem Punkt zu beschaeftigen, dass der Angeklagte Streicher jedenfalls an einer derartigen Verschwoerung, wenn sie vom Hohen Gericht als erwiesen angesehen werden sollte, nicht beteiligt gewesen ist.

Das offizielle Parteiprogramm strebte die Erlangung der Macht auf legalem Wege an. Die darin propagierten Ziele koennen nicht als verbrecherisch angesehen werden. Bestanden also solche Ziele tatsaechlich, so konnten sie, wie dies im Charakter einer Verschwoerung ueberhaupt liegt, nur im engen Kreis bekannt sein.

Das Parteiprogramm wurde nicht geheim gehalten, sondern in einer oeffentlichen Versammlung in Muenchen verkuendet, sodass nicht nur die gesamte Oeffentlichkeit in Deutschland, sondern auch die Weltoeffentlichkeit ueber die Ziele der Partei unterrichtet sein konnte.

H0397-0004

Es fehlt demnach das Moment der geheimen Verabredung zu einem gemeinsamen Ziel, wie es das charakteristische Merkmal einer Verschwoerung zu sein pflegt.

Die Beweisaufnahme hat auch nichts dafuer ergeben, dass schon damals irgendeine geheime Planung eines Revanche- oder eines Angriffkrieges, verbunden mit dervorgaengigen oder gleichzeitigen Vernichtung des Judentums vorhanden gewesen sei. Sollte gleichwohl eine Verschwoerung bestanden haben, so haette sich diese lediglich auf den engen Kreis beschraenken koennen, der sich ausschliesslich um die Person Hitlers konzentrierte. Zu diesem Kreis gehoerte der Angeklagte Streicher jedoch nicht. Keines der von ihm innegehabten Aemter ergibt dafuer den geringsten Anhaltspunkt. Als alter Parteigenosse war er lediglich einer unter vielen Tausenden. Als ehrenamtlicher Gauleiter, als ehrenamtlicher SA-Obergruppenfuehrer ebenfalls nur ein Gleicher unter Gleichen. In seinen Aemtern also kann eine Bindung und Verflechtung mit dem innersten Parteikreis nicht gefunden werden. Ebensowenig aber sind seit Ende 1938 persoenliche Beziehungen zu den fuehrenden Maennern der Bewegung, sei es nun zu Hitler selbst, sei es zu dem Angeklagten Goering, sei es zu Goebbels, Himmler oder Bormann, zu erkennen.

Die Anklage hat in dieser Richtung weder Beweis angeboten, noch hat das Verfahren einen Beweis in dieser Richtung erbracht. Nichts von alldem, was in dem monatelangen Verfahren vorgebracht wurde, kann auch nur als Schatten eines Beweises dafuer gewertet werden, dass der Angeklagte Streicher so eng mit der hoechsten Partei-Instanz verbunden gewesen waere, dass er deren letztes Ziel haette kennen koennen oder gar haette kennen muessen.

Auch in der Judenfrage waren die Endziele der Partei deren Auswirkungen sich in den KZ's gezeigt haben, vor der Machtergreifung und noch lange Jahre nach ihr nicht so formuliert, wie sie sich schliesslich gezeigt haben. Das Parteiprogramm selbst sah vor, das Judentum unter Fremdenrecht zu stellen; die im dritten Reich erlassenen Gesetze ergingen denn auch in dieser Richtung. Erst spaeter hat sich das Programm, das darf hier gesagt werden, wie auch in vielen anderen Punkten so auch hier, verschaerft und sich schliesslich

H0397-0005

ueberschlagen unter dem Einfluss des Krieges. Gegenueber dem Angeklagten Streicher ist aber ein Nachweis, dass er Ziele anderer Art, als solche des offiziellen Parteiprogramms gekannt hat, nicht erbrac

Demnach ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte die Machtergreifung der Partei in Kenntnis bestehender verbrecherischer Ziele unterstuetzt hatte und nur hieraus koennte ihm ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden.

Dass der Angeklagte weiter als Gauleiter bemueht war nach der Machtergreifung die Macht der Partei zu mehren und zu erhalten, wird von ihm ebenfalls nicht bestritten. Aber auch hierin kann ein strafwuerdiges Verhalten nur gesehen werden, wenn der Angeklagte in diesem Zeitpunkt verwerfliche Ziele der Partei kannte.

Hierbei ist rein tatsaechlich zu sagen, dass der Angeklagte Streicher im Gegensatz zu nahezu saemtlichen uebrigen Angeklagten nicht bis in die letzte Zeit, ja nicht einmal bis zum Kriege in seine Stellung verblieb. Amtlich wurde er seiner Stellung als Gauleiter im Jahre 1940 enthoben, aber bereits seit mehr als einem Jahre vorher war er tatsaechlich und praktisch einflusslos und kaltgestellt. Solange er aber noch in dem an sich bescheidenen Rahmen, der ihm als Gauleiter zu Gebote stand, wirken konnte, waren irgendwelche verbrecherische Plaene der N.S.D.A.P. nicht erkennbar. Jedenfalls nicht fuer einen, der, wie der Angeklagte Streicher, ausserhalb des engsten Kreises um Adolf Hitler stand.

Der gegen den Angeklagten Streicher erhobene Anklagepunkt II, naemlich die Judenverfolgung als Vorbereitung zum Angriffskrieg, kann hier mit einbezogen werden. Bis zum Jahre 1937 war das Bestehen einer Planung fuer einen Angriffskrieg keinesfalls erkennbar. Jedenfalls hat Hitler, wenn er sich mit einer dahingehenden Absicht getragen haben sollte, dies nach aussenhin nicht erkennen lassen. Wenn aber ueberhaupt, so wurden von ihm zu jener Zeit nur die leitenden Maenner in Politik und Wehrmacht ins Vertrauen gezogen, die zu dem engsten Kreis um ihn gehoerten. Zu diesen zaehlte der Angeklagte Streicher aber keinesfalls. Bezeichnend ist dabei insbesondere, dass Streicher bei Ausbruch des Krieges nicht einmal zum Wehrkreiskommissar seines

H0397-0006

Gdues bestellt wurde. Die einzelnen Besprechungen, aus denen die Anklage den Beweis fuer die Planung der spaeter eingetretenen Kriege herleitet, sahen jedenfalls den Angeklagten Streicher nicht als Teilnehmer. Sein Name erscheint nirgends, weder in einer schriftlich niedergelegten Verfuegung noch in einem Protokoll. Ein Beweis, dass Streicher von einer derartigen angeblich bestehenden Kriegsplanung etwas wusste, ist daher ebenfalls nicht erbracht worden. Damit aber entfaellt der Vorwurf, dass er Hass gegen die Juden gepredigt habe, um durch deren Ausschaltung die fuer eine spaetere Zeit geplante Kriegsfuehrung zu erleichtern.

Hierzu ist ergaenzend zu bemerken:

Ein Hauptprogrammpunkt der N.S.D.A.P. war der Ruf: " Los von Versailles". Diesen Programmpunkt hat sich der Angeklagte zu eigen gemacht, damit ist aber nicht gesagt, dass er sich die Aufhebung dieses Vertrages in Form eines Krieges vorstellte.

Auch die frueheren deutschen demokratischen Regierungen haben bei den Verhandlungen mit ihren frueheren Gegnern aus dem Weltkrieg stets darauf hingewiesen, dass der Versailler Vertrag keine geeignete Grundlage fuer eine dauernde Befriedung der Welt und hauptsaechlich fuer eine wirtschaftliche Befriedung darstelle. Nicht nur in Deutschland, sondern in der gesamten uebrigen Welt standen die wirtschaftlich klardenkenden Kreise dem Vertrag von Versailles ablehnend gegenueber. Hierbei darf besonders auf das Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika hingewiesen werden.

Ueber die Tatsache, dass der Versailler Vertrag abaenderungsbeduerftig sei, waren sich nahezu saemtliche politische deutsche Parteien ohne Unterschied ihrer sonstigen Zielsetzung einig. Dass diese Abaenderung nur auf vertraglicher Basis moeglich war, darueber bestand gleichfalls kein Streit. Jede andere Loesungsmoeglichkeit auch nur zu erwaegen, waere mangels jeglicher militaerischer Macht des deutschen Reiches als Utopie erschienen. Auch die N.S.D.A.P. strebte, jedenfalls soweit dies aeusserlich erkennbar war, die Loesung der Probleme auf diesem Wege an. Die Unterstuetzung einer derartigen Zielsetzung aber kann nicht als ein Verstoss gegen ver-

H0397-0007

trag liche Verpflichtungen angesehen und deshalb dem Angeklagten auch nicht zum Vorwurf gemacht werden. Dafuer aber, dass er an kriegerische Verwicklungen gedacht und diese gewollt habe, ist keinerlei Beweis erbracht.

Ich komme nun zur Haltung des Angeklagten in der Judenfrage. Hier wird ihm vorgeworfen, dass er jahrzehntelang zur Verfolgung und schliesslich Vernichtung des Judentums aufgereizt und aufgehetzt habe und dass er fuer die schliessliche Ausrottung des europaeischen Judentums die Verantwortung trage.

Es ist klar, dass dieser Vorwurf den entscheidenden Punkt der Anklage gegen Julius Streicher und vielleicht den entscheidenden Vorwurf der Gesamtanklage ueberhaupt darstellt; denn in diesem Zusammenhang muss auch die Stellung des deutschen Volkes zu dieser Frage geprueft und entschieden werden.

Die Anklagebehoerde steht auf dem Standpunkt, dass an einer Verantwortlichkeit des Angeklagten ebensowenig zu zweifeln sei, wie an der schuldhaften Verstrickung des deutschen Volkes.

Als Beweismittel hat sie hiezu vorgebracht:

a) Die Reden Streichers vor und nach der Machtergreifung, namentlich eine Rede im April 1925, in der er von der Vernichtung der Juden spricht. Hierin soll nach der Auffassung des Herrn Anklagevertreters der ueberhaupt erste Beweis fuer die von der Partei geplanten, endgueltigen Loesung der Judenfrage, naemlich die Ausrottung des gesamten Judentums zu erblicken sein.

b) Aktiver Einsatz der Persoenlichkeit und der Autoritaet des Angeklagten, namentlich beim Boykott)Tag am 1.4.1933.

c) Zahlreiche Artikel aus der Wochenschrift "Der Stuermer", darunter besonders solche, die sich mit der Frage des Ritualmordes und mit Zitaten aus dem Talmud befassen. Er habe damit bewusst und gewollt das Judentum als eine verbrecherische und minderwertige Rasse dargestellt und Hass und Vernichtungswillen gegen dieses Volk erzeugt und erzeugen wollen.

Die Einlassung des Angeklagten zu diesen Punkten ist folgend

Er gibt an, dass er lediglich als privater Schriftsteller ge

H0397-0008

arbeitet habe. Sein Ziel sei gewesen, das deutsche Volk ueber die Judenfrage, so wie er sie sah, aufzuklaeren. Seine Schilderung des Judentums habe nur bezweckt, dieses als andersartig und fremdrassisch darzustellen und klarzulegen, dass es nach dem deutschen Empfinden fremden Gesetzen lebe. Hetze oder Aufreizung seines Zuhoerer- oder Leserkreises habe ihm ferngelegen. Im uebrigen aber habe er stets nur den Gedanken propagiert, dass das Judentum eben wegen seiner Fremdartigkeit aus dem deutschen Volks- und Wirtschaftsleben herausgenommen und aus der engen Verbindung mit dem deutschen Volkskoerper entfernt werden solle.

Er habe weiter stets eine internationale Loesung der Judenfrage im Auge gehabt, von einer deutschen oder auch nur europaeischen Teilloesung habe er nichts gehalten und eine solche abgelehnt. In dieser Linie sei es auch gelegen, dass er in einem Leitartikel des "Stuermer" aus dem Jahre 1941 die franzoesische Insel Madagaskar als Siedlungsgebiet fuer die Juden in Aussicht genommen wissen wollte.

Demzufolge habe er die Endloesung der Judenfrage nicht in der physischen Vernichtung des Judentums, sondern in dessen Aussiedlung gesehen.

Es kann nicht Ziel der Verteidigung sein, sich mit der schriftstellerischen und rednerischen Taetigkeit des Angeklagten, namentlich mit seinem "Stuermer" und mit seiner Einlassung zu den gegen ihn erhobenen Vorwuerfen nachher auseinanderzusetzen. Seine Weltanschauung und Gesinnung soll ebensowenig erklaert, entschuldigt oder verteidigt werden, wie seine Schreib- und Redeweise. Hier zu pruefen und zu entscheiden, obliegt allein dem Gericht.

Nur soviel kann gesagt werden, dass zwischen den tatsaechlichen Handlungen des Angeklagten und den haeufig von ihm gebrauchten Ausdruecken ein nicht zu ueberbrueckender Gegensatz klafft. Es kann behauptet werden, dass der Angeklagte jedenfalls dann, wenn er mit der Leitung eines judenfeindlichen Unternehmens beauftragt war, es zu keinerlei Gewaltmassnahmen gegen die juedische Bevoelkerung kommen liess, wie es eigentlich zwangslaeufig zu erwarten gewesen waere, wenn die von der Anklage erhobenen Vorwuerfe zutreffend waeren.

Ich sehe meine Aufgabe als Verteidiger darin, zu untersuchen

und darzulegen, ob der Angeklagte Streicher mit seinen Reden, seine Handlungen und mit seinen Veroeffentlichungen den von der Anklage behaupteten Erfolg nicht nur angestrebt, sondern tatsaechlich erreicht hat.

Im Folgenden ist daher zu pruefen, ob Streicher in der Tat das deutsche Volk in einem Grade zum Antisemitismus erzog, der es der Fuehrung des deutschen Volkes erst moeglich machte, Verbrechen, wie die tatsaechlich begangen, zu begehen.

Weiter ist zu untersuchen, ob der Angeklagte die deutsche Jugend in einem derartigen Umfange mit Hass gegen das Judentum erfuellt hat, wie es ihm vorgeworfen wird.

Schliesslich ist zu pruefen, ob Streicher tatsaechlich der Mann gewesen ist, der die ausfuehrenden Organe der Jugendverfolgung zu ihren Taten seelisch und moralisch vorbereitet hat.

Eingangs dieser Darlegung erscheint es wichtig darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Teil der "Stuermer"-Artikel, aus denen die Anklage die Aufforderung zur Ausrottung und Vernichtung der Juden herleiten will, nicht von Streicher selbst verfasst sind, sondern aus der Feder von Mitarbeitern, insbesondere aus der des als aeusserst radikal bekannten stellv. Gauleiters Karl Holz stammen.

Wenn auch der Angeklagte Streicher fuer diese Artikel formell die Verantwortung traegt und diese vor Gericht ausdruecklich uebernommen hat, so erscheint dieser Gesichtspunkt fuer das Ausmass seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit doch sehr erheblich.

Weiter darf in diesem Zusammenhang erwaehnt werden, dass nach der unwiderlegten Behauptung des Angeklagten, gerade die schaerfsten formulierten Artikel als Erwiderung auf Artikel und Schriftwerke in der auslaendischen Presse geschrieben worden sind, die ebenfalls aus der Kriegspsychose heraus, besonders radikale Vernichtungsvorschlaege gegen das deutsche Volk enthielten.

Der Angeklagte Streicher hat, das kann nicht bestritten werden und soll nicht verteidigt werden, im "Stuermer" fortlaufend Artikel geschrieben und auch oeffentlich Reden gehalten, die stark judenfeindlich waren und die zum mindesten auf eine Ausschaltung des Judentums in Deutschland hinzielten.

H0397 – 0009

In den ersten Jahren fand Streicher fuer seine judengegnerischen Tendenzen auch einen verhältnismaessig guenstigen Nachrboden v Der erste Weltkrieg hatte mit einer Niederlage Deutschlands geendet, weite Kreise aber wollten die Tatsache eines militaerischen Sieges der damaligen Gegner Deutschlands nicht gelten lassen, sie schrieben dessen Unterliegen ausschliesslich der von ihnen heraus erfolgten Zersetzung des Wehr- und Widerstandswillens des deutschen Volkes zu und bezeichneten das Judentum als Hauptschuldigen an dieser inneren Aushoehlung. Geflissentlich wurde dabei uebersehen, welche innen- und aussenpolitischen Fehler vor und waehrend des Krieges von der damaligen Regierung gemacht worden waren, ebenso auch die Fehler auf strategischem Gebiet.

Ein Suendenbock fuer den verlorenen Krieg wurde gesucht und diesen glaubte man im Judentum gefunden zu haben. Neid, Missgunst und auch Ausserachtlassen eigener Unzulaenglichkeit taten das uebrige, um die Stimmung gegen die juedische Bevoelkerung unguenstig zu beeinflussen.

Dazu trat dann die Inflation und in den folgenden Jahren die Wirtschaftskrise mit ihrer staendig steigenden Not, die erfahrungsgemaess jedes Volk fuer Radikalismus jeder Art reif macht.

Auf diesem Boden und aus diesem Milieu heraus entstand der "Stuermer". Er fand aus diesen Gruenden anfaenglich ein gewisses Interesse und einen nicht unbetraechtlichen Leserkreis. Einflussnahme im Grossen aber hatte er selbst in den Jahren vor der Machtuebernahme nicht. Seine Verbreitung ging ueber Nuernberg und dessen engere Umgebung kaum hinaus. Durch Angriffe auf Persoenlichkeiten, die in Nuernberg und auch in anderen Orten lokal bekannt waren, verstand er es, in diesen Orten jeweils ein gewisses Interesse zu erwecken und dadurch seinen Leserkreis zu erweitern. Gewisse Teile der Bevoelkerun nahmen an der Verbreitung seiner Skandalgeschichten Interesse und legten sich aus diesem Grunde den "Stuermer" zu.

Eine verbrecherische Handlungsweise aber kann hierin- und das ist wohl auch die Auffassung der Anklage - nur erblickt werden, wenn diese Art literarischer und rednerischer Taetigkeit zu einem verbrecherischen Erfolg gefuehrt hat. Wurde nun das deutsche Volk tatsaech-

H0397 - 0010

H0397-0011

lich in dem von der Anklage behaupteten Sinne und Ausmasse durch den "Stuermer" und durch die Reden Streichers mit Judenhass erfuellt?

Die Anklage hat die Beweisfuehrung zu diesem Punkt kurz gestaltet. Sie zieht Schlussfolgerungen, aber tatsaechliche Beweise hat sie nicht erbracht. Sie behauptet zwar den Eintritt eines Erfolges, aber sie kann fuer ihre Annahme keine Beweistatsachen vorbringen.

Der Herr Anklagevertreter hat behauptet, dass ohne die jahrelange Hetze Streichers das deutsche Volk die Judenverfolgung nicht gebilligt und dass Himmler fuer die Durchfuehrung der Judenvernichtungsmassnahmen aus dem deutschen Volke keine Organe gefunden haette

Soll aber der Angeklagte Streicher hierfuer rechtlich verantwortlich gemacht werden, so muss nicht nur die tatsaechlich durchgefuehrte Aufreizung als solche ein in dieser Richtung liegender Erfol bewiesen werden, sondern - und das ist das Entscheidende - es muss d schluessige Nachweis gefuehrt werden, dass die ausgefuehrten Taten auf die verueebte Aufreizung zurueckzufuehren sind. Nicht die Frage des eingetretenen Erfolges ist in erster Linie mit aller Sicherheit zu erweisen, sondern die Kausalitaet zwischen Aufreizung und Erfolg.

Wie ist nun der Einfluss des "Stuermer" auf das deutsche Volk zu bewerten und welches Bild entwickelt sich in der Behandlung der Judenfrage im Laufe der Jahre von 1920 bis 1944?

Hier lassen sich unschwer drei Stufen der Entwicklung erkenne

Der erste Zeitraum umfasst die Zeitspanne im Wirken des Angeklagten von 1922 bis 1933, der zweite die von 1933 bis zum 1. September 1939 bezw. Februar 1940, der dritte die Zeit von 1940 bis zum Zusammenbruch.

Was den ersten Zeitraum anbelangt, so wuerde er eine erhebliche Verkennung der in Deutschland schon seit laengerer Zeit bestehend Stroemungen und damit eine voellig grundlose Ueberschaetzung der Einwirkung Streichers bedeuten, wenn der Hinweis darauf unterbliebe, da es schon lange vor Streicher in Deutschland einen gewissen Antisemitmus gegeben hat. So hat ein Theodor Fritsch in seiner Zeitschrift "D Hammer" laengst vor Streicher die juedische Frage angeschnitten und

insbesondere auf die angeblich aus dem Osten drohende Ueberflutung und Ueberfremdung durch die Einwanderung juedischer Elemente hingewiesen.

Gleich nach Ende des ersten Weltkrieges trat der sogenannte Deutsch-Voelkische Schutz und Trutzbund auf den Plan, der im Gegensatz zum "Stuermer" und der von Streicher ins Leben gerufenen Bewegung ueber ganz Deutschland verbreitet war und sich die Zurueckdraengung des juedischen Einflusses zum Ziel gesetzt hatte. Im Sueden wie im Norden bestanden laengst vor Streicher antisemitische Gruppen.

Diesen weitverbreiteten Bestrebungen gegenueber konnte der "Stuermer" lediglich regional gebundene Bedeutung haben. Schon aus diesem Grunde ist erklaerlich, dass sein Einfluss niemals und nirgend entscheidend ins Gewicht fiel.

Massgebend bleibt aber, dass sich das deutsche Volk in seiner Gesamtheit weder im geschaeftlichen Verkehr, noch in seiner Einstellu zum Judentum durch all diese Gruppen beeinflussen liess und dass sich auch in den letzten Jahren vor der Machtergreifung durch die NSDAP nirgends Gewaltaktionen aus dem Volke heraus gegen das Judentum ereigneten.

Wenn gleichwohl gegen das Ende des zweiten Jahrzehntes nach dem ersten Weltkrieg ein starkes Anschwellen der NSDAP erkennbar wurde, so waren dafuer nicht antisemitische Gruende verantwortlich, sondern nur der Umstand, dass der bestehende Parteiwirrwarr nicht in der Lage war, einen Ausweg aus der immer staerker werdenden wirtschaftlichen Not zu zeigen. Der Ruf nach dem starken Mann wurde immer dringender. Die Ueberzeugung, dass nur eine von wechselnden Mehrheiten unabhaengige Persoenlichkeit die Lage meistern koennte, wurde in weiten Volkskreisen immer zwingender.

Die NSDAP verstand es, diese allgemeine Stimmung fuer sich auszunutzen und durch die Haeufung von Versprechungen in jeder Richtung das in Verzweiflung versinkende Volk fuer sich zu gewinnen. Niemals aber dachte die Masse, die damals die NSDAP waehlte, daran, dass sich aus deren Programm eine derartige Entwicklung anbahnen wuerde, wie wir sie erlebt haben.

H0397 – 0012

H0397 – 0013

Mit der Machtuebernahme durch die NSDAP im Jahre 1933 wurde die zweite Epoche eingeleitet. Die Macht im Staate befand sich ausschliesslich in den Haenden der Partei und niemand haette Gewaltanwendung gegen die juedische Bevoelkerung verhindern koennen.

Jetzt waere also der Zeitpunkt gewesen, in der sich die von der Anklage behauptete Hetze des Angeklagten Streicher haette auswirken muessen. Waeren damals weite Kreise des Volkes, zum mindesten aber die alten Angehoerigen der Partei, tatsaechlich zu so radikalen Gegnern erzogen gewesen, wie die Anklage es darstellt, so haetten sich zwangslaeufig aus dieser angestauten Hasstimmung heraus Gewalttaten groesseren Umfanges gegen die juedische Bevoelkerung ergeben muessen. Progrome groessten Ausmasses waeren die naturnotwendige Folge einer wirklich antisemitischen Einstellung des Volkes gewesen. Aber nichts von alledem geschah. Abgesehen von einigen kleineren Vorkommnissen, die ohne weiteres als oertlich und persoenlich bedingt erscheinen, kam es nirgends zu Angriffen gegen Juden oder deren Eigentum.

Eine Hasstimmung gegen das juedische Volk war, das ergibt sich hieraus mit aller Deutlichkeit, bis zum Jahre 1933 jedenfalls nirgends vorhanden und damit entfaellt der dem Angeklagten gemachte Vorwurf, er habe bereits in den ersten Jahren seines Kampfes erfolgreich das deutsche Volk zum Hass gegen den Juden erzogen.

Das Jahr der Machtergreifung durch die NSDAP stellte aber auch den "Stuermer" vor die entscheidende Probe. Waere der "Stuermer" von den breiten Massen des deutschen Volkes als der fuer sie massgebliche Vorkaempfer gegen das Judentum empfunden und demgemaess fuer diesen Kampf notwendig gehalten worden, so haette eine ausserordentlich starke Steigerung der Auflage eintreten muessen. Ein solches Interesse zeigte sich aber keineswegs. Im Gegenteil wurde haeufig, selbst in Parteikreisen verlangt, dass der "Stuermer" sein Erscheinen einstellen solle oder zum mindesten, dass seine Bildgebung, seine Schreibweise und seine Tonart sich aendern sollte. Es zeigte sich immer mehr und mehr, dass das ohnehin geringe Interesse fuer Streichers Judenpolitik eine staendig sinkende Tendenz aufwies.

Es kam hinzu, dass mit dem Machtantritt der Partei der gesamte deutsche Pressoapparat unter die Kontrolle der Partei geriet, welche dazu ueberging, die Presse gleichzuschalten, d.h. von einer Zentralstelle aus im Sinne der nationalsozialistischen Politik und Weltanschauung zu lenken. Dies geschah auf dem Wege ueber den Propagandaminister und Reichspressechef durch die parteiamtliche "Nationalsozialistische Parteikorrespondenz". Insbesondere der Propagandaminister Dr. Goebbels, der von verschiedenen Zeugen wie von Goering, Schirach, Neurath und anderen, als der schaefste Vertreter der antisemitischen Richtung in der Regierung bezeichnet wurde, liess es sich angelegen sein, jede Woche mehreremal judengegnerisch ausgerichtete Leitartikel ueber die gesamte deutsche Presse zu geben, wovon mehr als 3000 Tageszeitungen und illustrierte Zeitungen erfasst wurden. Nimmt man noch hinzu, dass Dr. Goebbels auch ueber den Rundfunk in judengegnerischem Sinne wirkte, so bedarf es keiner weiteren Ausfuehrungen, dass hierdurch zwangslaeufig das Interesse an einem einseitig ausgerichteten Antisemitenblatt schwinden musste und dieser Umstand ist auch tatsaechlich eingetreten.

Besonders bezeichnend ist, dass in jener Zeit wiederholt erwogen wurde, den "Stuermer" ueberhaupt zu verbieten. Es ergibt sich dies insbesondere aus der Zeugenaussage Fritsches vom 27. Juni 1946, der auch weiter bekundet hat, dass weder Streicher noch der "Stuermer" irgendwelchen Einfluss im Propagandaministerium hatte, dass er gewissermassen als nicht vorhanden betrachtet wurde.

Auf der gleichen Linie mag es auch gelegen sein, dass der Stuermer nicht einmal zu einem Presseorgan der NSDAP erklaert wurde, er war nicht einmal berechtigt, das Hoheitszeichen zu fuehren, er war sonach vom Standpunkt der Partei- und Staatsfuehrung aus gesehen im Gegensatz zu allen Blaettern, die als irgendwie bedeutend angesehen wurden, die Privatzeitung eines einfachen Privatschriftstellers.

Der Verlag des Stuermers, der damals einem gewissen Haerdel gehoerte, war aber nicht geneigt, die Tatsache desSchwindens seines Leserkreises einfach hinzunehmen, denn nun war ihm ja der Umstand zu Hilfe gekommen, dass Streicher der oberste Politische Leiter in

H0397 - 0014

Franken war und er hat es verstanden, diesen Umstand weidlich auszunützen. Schon zu jener Zeit wurde daher auf viele Kreise der Bevoelkerung ein Druck dahin ausgeuebt, ihre einwandfreie politische Haltung und Zuverlaessigkeit durch ein Abonnement des Stuermers unter Beweis zu stellen. Auch der Zeuge Fritzsche hat auf diesen Umstand hingewiesen und dabei dargelegt, dass viele Deutsche sich nur aus dem Gesichtspunkt zu einem Bezug des Stuermers entschlossen, weil sie meinten, sich dadurch fuer den beabsichtigten Eintritt in die Partei den Weg zu ebnen.

Um nicht eine falsche Meinung ueber die Auflageziffern des Stuermers in den Jahren 1923 bis 1933 aufkommen zu lassen, sei im Nachfolgenden die Entwicklungsstadien des Stuermers aufgefuehrt:

In den Jahren 1923 bis 1933 vermochte der Stuermer von einer Auflage von etwa 3.000 bis auf etwa 10.000 Exemplaren aufzusteigen, die sich kurz vor der Machtergreifung auf etwa 20.000 erhoehte. Im Durchschnitt betrug aber die Auflage von 1923 bis 1931 nur etwa 6.000 Stueck.

Mit der Machtuebernahme stieg sie bis Ende 1934 auf durchschnittlich 28.000 Stueck an. Erst im Jahre 1935 ging dann der Verlag des Stuermers in das Eigentum des Angeklagten Streicher ueber, der nach seinen Angaben, diesen der Witwe des bisherigen Verlegers um 40.000 RM, also einen nicht sehr betraechtlichen Betrag abkaufte.

Von 1935 ab uebernahm die Leitung des Verlages ein Fachmann, der es verstand, durch geschickte werbetechnische Taetigkeit die Auflageziffer zunaechst auf ueber 200.000 und dann in weiter steigendem Masse auch auf ueber das Doppelte zu erhoehen. Die bis Anfang 1935 verhaeltnismaessig niedrige Auflageziffer des Stuermer zeigt, dass trotz der Machtuebernahme durch die Partei, ein aus dem Volke kommendes Interesse an dem Stuermer nur in geringem Umfang vorhanden war. Das von Anfang 1935 an einsetzende ausserordentliche starke Ansteigen der Auflagenziffern ist auf die erwaehnten geschickten Werbemethoden des neuem Verlagsleiters Fink zurueckzufuehren. Der Einsatz der Arbeitsfront, zu erklaeren aus dem Aufruf Dr. Leys in Nr. 36 des Stuermers vom Jahre 1935 - ich habe mir erlaubt, Herr Praesident,

H0397 – 0015

dies als Exhibit zu uebergeben - und damit die Gewinnung von vielen Tausenden von Zwangsbeziehern ist zurueckzufuehren auf Ausnutzung persoenlicher Beziehungen des Verlagsleiters zu Dr. Ley.

Ich verweise in diesem Zusammenhang weiter auf ein Zitat aus dem Pariser Tageblatt vom 29. Maerz 1935, dassich in der Stuermer-Nummer vom Mai 1935 befindet. Auch hierin kommt zum Ausdruck, dass die Auflagesteigerung des Stuermers nicht auf das Begehren des deutschen Volkes nach solcher geistigen Nahrung zurueckzufuehren ist. Es ist weder anzunehmen, noch irgendwie wahrscheinlich, dass diese auf solche Art den Mitgliedern der Arbeitsfront aufgezwungene Abnahmepflicht des Stuermers, die Bezieher auch zu Lesern des Stuermers und Anhaengern der von ihm vertretenen Gedankengaenge gemacht haben sollte. Im Gegenteil ist bekannt, dass die jeweiligen Stuermer-Nummern in den Originalbuendeln in Kellern und Dachboeden abgelegt wurden und dass man sie erst hervorholte, als der Papiermangel immer fuehlbarer wurde.

Wenn daher der Angeklagte Streicher in seiner Zeitung aus dem Jahre 1935 - Dokument Nr. GB 169 - schrieb, dass die 15 jaehrige Aufklaerungsarbeit des Stuermers dem Nationalsozialismus bereits ein Millionenheer von Wissenden zugefuehrt habe, so hat ersich damit einen Erfolg zugerechnet, fuer den keinerlei Grundlage vorhanden war. Die Maenner und Frauen, die nach 1933 in die Partei eintraten, hatten nicht zufolge der sogenannten Aufklaerungsarbeit des Stuermer Anschluss an die Partei gesucht, sondern entweder, weil sie den Versprechungen der Partei glaubten und sich von ihr einen Vorteil erhofften, oder weil sie sich durch die Zugehoerigkeit zur Partei, wie der Zeuge Severing es ausdrueckte, gegen politische Verfolgung immunisieren wollten.

Die Sympathien fuer die Partei und deren Fuehrung nahmen bald im staerksten Umfange ab. So verlor auch der Angeklagte Streicher mindestens vom Jahre 1937 ab, selbst in seinem Gau Franken in immer steigendem Masse an Autoritaet und Einfluss. Die Gruende hierfuer sind hinreichend bekannt.

H0397 – 0016

H0397 - 0017

Gegen Ende des Jahres 1938 sah er sich bereits fast jeden politischen Einfluss selbst in seinem Gau entkleidet. Der Streit zwischen ihm und Göring hatte mit dessen Sieg geendet. Hitler hatte auf Drängen des Angeklagten Göring hin, Streicher völlig fallen lassen, da der Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu jener Zeit selbstverständlich wichtiger und weitaus einflussreicher war, als der Gauleiter Streicher. Der Angeklagte musste es sich sogar gefallen lassen, dass die im Gau Franken durchgeführten Arisierungen durch eine von Göring entsandte Sonderkommission auf ihre Korrektheit nachgeprüft wurden. Im Laufe des Jahres 1939 wurde Streicher völlig kaltgestellt er wurde sogar mit einem Redeverbot belegt. Bei Ausbruch des Krieges aber wurde er, im Gegensatz zu sämtlichen anderen Gauleitern, nicht einmal zum Wehrkreiskommissar seines Gaues ernannt.

In der letzten Phase, in den Kriegsjahren, hatte der Angeklagte Streicher überhaupt keinen politischen Einfluss mehr. Er war ab Februar 1940 seiner Stellung als Gauleiter enthoben und sass abgeschnitten von jeglicher Verbindung auf seinem Gut in Pleikershof. Selbst den Parteigenossen waren Besuche bei ihm verboten. Seit Ausgang des Jahres 1938 war er auch ohne jede Verbindung mit Hitler, der ihn seit dieser Zeit vollkommen links liegen liess.

Wie stand es nun mit dem Einfluss, den der "Stürmer" während der Kriegszeit ausübte ?

Es kann gesagt werden, dass der Stürmer während des Krieges überhaupt keine nennenswerte Beachtung mehr fand. Der Ernst der Zeit, die Sorge um die im Felde stehenden Angehörigen, die Kämpfe an der Front und schliesslich die schweren Fliegerangriffe lenkten das deutsche Volk völlig von dem im Stürmer behandelten Fragen ab. Das Volk hatte es satt, die ständigen Wiederholungen der gleichen Behauptungen entgegenzunehmen. Der beste Beweis, wie wenig der Stürmer als Lesestoff begehrt wurde, ist wohl darin zu finden, dass in Gaststätten und Cafes der Stürmer stets am Zeitungshalter zu sehen war, während andere Zeitungen und Zeitschriften ständig vergriffen waren.

H0397-0018

Die Auflageziffern gingen auch in diesen Jahren ständig und unaufhaltsam zurück.Ein Einfluss des Stürmers nach der politischen Richtung war keinesfalls mehr gegeben.

In den eben erwähnten Zeitspannen wurde der Stürmer in weiten Kreisen der Bevölkerung von vornherein abgelehnt. Seine derbe Schreiweise, seine oft ausstössig empfundene Bildgebung und seine Einseitigkeit erregten vielfach geradezu Missfallen; von einer Einwirkung auf das deutsche Volk oder sogar auf die Partei kann nicht die Rede sein.

Obwohl das deutsche Volk schon jahrelang mit Nazipropaganda gerad zu überschüttet worden war, oder vielleicht gerade deshalb, konnte eine Zeitung, wie der "Stürmer", auf seine innere Haltung keinen Einfluss gewinnen.

Wäre das deutsche Volk, wie die Anklage behauptet tatsächlich mit dem Geiste fanatischen Rassenhasses erfüllt gewesen, so wären bestimmt andere Einflüsse hierfür weitaus massgebender gewesen, als gerade der "Stürmer" und hätten wesentlich entscheidender zu einer feindlichen Einstellung gegen die Juden beigetragen.

Aber nichts von alledem ist festzustellen. Die Gesamteinstellung des deutschen Volkes war nicht judenfeindlich, jedenfalls nicht in einem solchen Sinn und Ausmass, dass es die physische Vernichtung des Judentumsgewollt oder gebilligt hätte. Auch die parteiamtliche Propaganda in der Judenfrage hatte auf die Masse des deutschen Volkes keinerlei Einfluss ausgeübt und sie nicht in der von der Staatsführung gewollten Richtung erzogen.

Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften erlassen werden mussten, um die deutschen von jüdischen Bevölkerungskreisen zu trennen. Das erste Beispiel hiefür sind die sogenannten Rassenschutzgesetze vom September 1935, die jegliche blutsmässige Verbindung des deutschen Volkes mit jüdischen Bevölkerun teilen sogar unter Todesstrafe stellten. Wäre das deutsche Volk antijüdisch eingestellt gewesen, so hätte es der Erlassung derartiger Gesetze überhaupt nicht bedurft, denn dann hätte sich das Volk ohnehin aus sich heraus vom Judentum abgesondert.

H0397 - 0019

Auf der gleichen Linie liegen die im November 1938 erlassenen Gesetze zur Ausschliessung der jüdischen Bevölkerung aus dem deutschen Wirtschaftsleben. In einem judengegnerischen Volke wäre zwangläufig jeder Wirtschaftsverkehr mit den jüdischen Kreisen unterblieben und deren Geschäfte wären von selbst zum Erliegen gekommen. So aber bedürfte es staatlichen Eingreifens, um das Judentum aus d. Wirtschaft auszuschalten.

Der gleiche Schluss ergibt sich aus der Reaktion des weitaus überwiegenden Teiles der deutschen Bevölkerung auf die in der Nach vom 9.auf 1o.November 1938 durchgeführten Demonstrationen gegen di Juden.

Es ist erwiesen, dass die Gewalttätigkeiten nicht spontan aus dem deutschen Volk heraus entstanden sind, sondern dass sie vielmehr auf Anweisung Dr.Goebbels in Berlin organisiert und unter Zuhilfenahme des Staats- und Parteiapparates zur Durchführung gelang sind.

Der Erfolg und die Auswirkung dieser staatlich gelenkten Demonstrationen, die dem Ausland gegenüber in zynischer Weise als Ausbruch der Empörung des deutschen Volkes über die Ermordung des Botschaftssekretärs vom Rath in Paris hingestellt wurden, war eine ganz andere, als es sich die Urheber dieser Demonstrationen vorgestellt hatten.

Diese auf die niedrigsten Instinkte abgestellten Gewalthandlung und Übergriffe fanden einhellige Ablehnung, selbst in den Kreisen der Partei und ihrer Führerschaft selbst. Anstatt Feindschaft gege die jüdische Bevölkerung hervorzurufen, erregten sie Mitgefühl un Anteilnahme an deren Schicksal. Kaum irgendeine andere Massnahme der Partei wurde derart allgemein abgelehnt. Die Wirkung auf die Öffentlichkeit war so einschneidend, dass es der Angeklagte Streicher in seiner Eigenschaft als Gauleiter für notwendig hielt, in einer Ansprache in Nürnberg vor allzugrossem Mitgefühl mit den Juden zu warnen. Seiner Angabe nach tat er dies nicht aus dem Grunde, weil er diese Massnahmen gebilligt hätte, sondern nur, um das

H0397 - 0020

schwer angeschlagene Prestige der Partei durch seinen Einfluss zu heben.

Vorher hatte er, wie aus der Aussage des hiervernommenen Zeugen Fritz Herrwerth hervorgeht, gegenüber dem SA-Obergruppenführer v. Obernitz für sich persönlich eine Teilnahme an den geplanten Demonstrationen abgelehnt und diese als zwecklos und schädlich bezeichnet. Diesen Standpunkt hat er auch später öffentlich in einer Versammlung des Juristenbundes in Nürnberg zum Ausdruck gebracht. Er nahm es dabei in Kauf, sich zur offiziellen Staatspolitik in offenen Gegensatz zu setzen.

Alle diese Tatsachen zeigen, dass im Volke selbst trotz der von staatswegen betriebenen Propaganda gegen das Judentum eine tatsächliche Feindschaft gegen die jüdische Bevölkerung nicht bestanden hat. Und damit ist auch bereits nachgewiesen, dass die Veröffentlichungen Streichers im "Stürmer", wie auch seine Reden ebensowenig eine aufreizende Wirkung auf das deutsche Volk in dem von der Anklage behaupteten Sinne gehabt haben.

Aus dem allgemeinen Verhalten des deutschen Volkes kann also de Nachweis für eine von dem Angeklagten Streicher mit Erfolg betriebene und zu einem verbrecherischen Erfolg führende Aufreizung zum Judenhass nicht erbracht werden. Die Anklagebehörde hat aber ihren dahingehenden Vorwurf weiter durch die spezielle Behauptung unterbaut, dass nur ein von Männern wie dem Angeklagten zu absoluten Judenhass erzogenes Volk erartige Massnahmen, wie sie die Massenvernichtung der Juden darstellten, billigen konnte. Damit wird der Gesamtheit aller Deutschen der Vorwurf gemacht, dass sie von der Ausmordung des Judentums gewusst und diese gebilligt hätte. Ein Vorwurf also, dessen Schwere und dessen Auswirkungen auf die gesamte Zukunft des deutschen Volkes überhaupt nicht abzuschätzen sind. Hat nun aber tatsächlich das deutsche Volk diese Massnahmen gebilligt?

Gebilligt werden kann nur ein Vorgang, der bekannt ist. Sollte also diese Behauptung der Anklagebehörde als bewiesen angesehen werden, so müsste logischer Weise als gleichfalls erwiesen ange-

H0397 – 0021

sehen werden können, dass das deutsche Volk von diesen Vorgängen tatsächlich Kenntnis hatte.

Die Beweisaufnahme hat in dieser Richtung aber ergeben, dass der von Hitler mit der Durchführung der Massenmorde beauftragte Reichsführer SS Himmler und seine unmittelbaren Mitarbeiter diese ganzen Geschehnisse mit dem Schleier tiefsten Geheimnisses umgeben hatten. Durch Androhung schärfster Strafen für jeden Bruch des auferlegten absoluten Schweigeverbotes verstand er es, vor den Ereignissen im Osten, in den Vernichtungslagern, einen eisernen Vorhang niederzulassen, der diese Taten hermetisch von der Öffentlichkeit abschloss.

Selbst dem obersten Führerkorps der Partei und des Staates wurde durch Hitler und Himmler jeder Einblick und jede Kenntnisnahme unmöglich gemacht. Hitler scheute nicht davor zurück, selbst seine engsten Mitarbeiter, wie den hier als Zeugen vernommenen Reichsminister Dr.Lammers, mit unwahrer Angaben zu bedienen und ihn glauben zu machen, dass der Abtransport des europäischen Judentums nach dem Osten dessen Ansiedlung im Ostraum, aber keinesfalls dessen Vernichtung bedeute. Soweit auch die Angaben der Angeklagten in manchen Punkten von einander abweichen, in diesem Zusammenhang stimmen sie so völlig in sich selbst und mit den Angaben anderer Zeugen überein dass an der Wahrheit ihrer Bekundungen schlechterdings nicht gezweifelt werden kann. Wenn es dem Angeklagten Dr.Frank nicht einmal in seiner Eigenschaft als Generalgouverneur von Polen möglich war, bis nach Auschwitz vorzudringen, weil selbst ihm ohne Spezialgenehmigung Himmlers der Eintritt versagt wurde, so spricht diese Tatsache für sich selbst.

Waren aber schon die führenden Persönlichkeiten des dritten Reich bis auf einen ganz engen Kreis nicht unterrichtet und hatten selbst sie zum mindesten nur sehr vage Kenntnisse, wie hätte dann die grosse Öffentlichkeit Kenntnis haben können? Die Möglichkeiten, unter diesen Umständen über die Vorgänge in den Lagern unterrichtet zu werden, waren denkbar gering.

Ausländische Nachrichten schieden für den Grossteil des Volkes als Erkenntnisquelle aus. Das Abhören ausländischer Sender stand

H0397 - 0022

unter schärfsten Strafandrohungen und unterblieb deshalb. Soweit sie gleichwohl abgehört wurden, waren die von ausländischen Rundfunksendern verbreiteten Nachrichten, die Meldungen über die Vorgänge im Osten brachten, obwohl und gerade weil sie den Tatsachen entsprachen, so krass, so über jedes menschliche Begreifen hinaus entsetzlich, dass sie jedem normalen Menschen als Zweckpropaganda erscheinen mussten und auch tatsächlich erschienen sind.

Kenntnis der Vernichtungsmassnahmen gegen das Judentum konnte also Deutschland im Wesentlichen nur von Leuten erlangen, die entweder selbst in den Lagern tätig waren, mit diesen selbst oder mit Häftlingen in Berührung kamen und letzlich von ehemaligen KZ-Häftlingen selbst.

Dass Angehörige des Lagerpersonals, die mit den Vorgängen zu tun hatten, schwiegen, nicht nur weil sie unter schärfstem Schweigzwang standen, sondern auch in ihrem eigenen Interesse, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden. Es ist aber weiter bekannt dass Himmler die Todesstrafe auf jede Mitteilung aus den Lagern u auf die Verbreitung von Nachrichten über die Lager gesetzt hatte und, dass diese Strafe nicht nur dem unmittelbaren Täter, sondern auch seinen Familienangehörigen angedohrt war. Schliesslich ist bekannt, dass die eigentlichen Vernichtungslager selbst so hermet von jeder Berührung mit der Welt abgeschnitten waren, dass nichts über die sich in ihnen.n abspielenden Vorgänge an die Öffentlichkeit dringen konnte.

Die in den Lagern befindlichen Häftlinge, die mit Arbeitskollegen bei ihrem Arbeitseinsatz in Berührung kamen, schwiegen, weil sie schweigen mussten. Leute, die in die Lager kamen, standen gle falls unter dieser Strafandrohung, soweit sie überhaupt irgendwel Einblicke gewinnen konnten, was bei den Vernichtungslagern nahezu unmöglich war.

Aus diesen Quellen also konnte eine Kenntnis des deutschen Volkes nicht fliessen.

Das absolute Schweigegebot band aber in noch verstärktem Masse jeden KZ-Insassen, der zur Entlassung gekommen war. Aus den eigen

H0397 - 0023

lichen Mordlagern kam ohnehin kaum jemand mehr ins Leben zurück. Wurde aber doch einmal ein Mann oder eine Frau entlassen, so schwe te über ihnen zusätzlich zu den übrigen Strafandrohungen die ihnen beim Bruch des Schweigegebotes angedrohte Widereinschaffung ins Lager. Und diese Wiedereinschaffung hätte grauenvollen Tod bedeute

Es war demnach nahezug unmöglich, von entlassenen KZ-Häftlingen Positives über die Vorgänge in den Lagern zu erfahren. Galt dies schon für die im Reich befindlichen normalen Konzentrationslagern, so galt es im verstärktem Masse für die Vernichtungslager.

Jeder Anwalt, der gleich mir, Leute vor ihrer Einschaffung ins Konzentrationslager,verteidigt hatte, und der von ihnen nach ihrer Entlassung wieder aufgesucht wurde, wird bestätigen können, dass es selbst in dieser Vertrauensstellung und unter dem Schutz der anwaltlichen Schweigepflicht nicht möglich war, ehemalige KZ-Häftlinge zum Reden zu veranlassen.

Wenn weiter selbst Männer, wie dem hier vernommenen Zeugen Severing, einem alten Sozialdemokraten, der das Vertrauen seiner Partei genossen in hohem Masse genoss und der mit vielen ehemaligen KZ-Häftlingen aus diesem Grunde Fühlung hatte, die wahren Vorgänge bei der Judenvernichtung erst sehr spät und erst nach dem Krieg bekannt geworden sind und auch dann nur in einem sehr beschränktem Umfange, so musste dies erst recht für jeden normalen Deutschen gelten.

Aus diesen Tatsachen aber ergibt sich jedenfalls mit absoluter Gewissheit, dass die Staatsführung, dass Hitler und Himmler die Ausmordung des Judentums unter allen Umständen geheimgehalten wissen wollten und hieraus fliesst ein weiteres, meines Erachtens zwingendes Argument gegen die von der Anklage behauptete Judenfeindschaft des deutschen Volkes.

Wäre das deutsche Volk tatsächlich von einem derartigen Hass gegen das Judentum erfüllt gewesen, wie die Anklage behauptet, so hätte es derart scharfe Geheimhaltungsmethoden nicht bedurft. Im Gegenteil.

H0397 - 0024

Hätte Hitler die Überzeugung gehabt, dass das deutsche Volk im Judentum seinen Hauptfeind erblicke, dass es die Vernichtung des Judentums billige und wolle, so hätte er zwangsläufig die geplante und ebenso die durchgeführte Vernichtung eben dieses Feindes bekanntgeben müssen. Im Zeichen des von Hitler und Göbbels ständig propagierten totalen Krieges hätte es doch wohl kein Mittel gegeben die Siegeszuversicht und den Kampfwillen des Volkes zu stärken, als die Mitteilung, dass Deutschlands Hauptfeind, eben das Judentum, bereits vernichtet sei. Ein so skruppelloser Propagandist, wie Göbbels hätte sich ein derart schlagendes Argument bestimmt nicht entgehen lassen, wenn er die hierfür notwendige Voraussetzung, nämlich den absoluten Vernichtungswillen des deutschen Volkes gegen das Judentum hätte zugrunde legen können.

So aber musste selbst vor dem seit Jahren unter schärfsten Druck der Gestapo stehenden deutschen Volk die Endlösung der Judenfrage mit allen Mitteln verheimlicht werden. Selbst führenden Männern des Staates und der Partei durfte davon nichts mitgeteilt werden.

Hitler und Himmler waren sich offenbar selbst darüber klar, dass sogar im totalen Krieg und nach jahrzehntelanger Erziehung und Knebelung durch den Nationalsozialismus das deutsche Volk und namentlich seine Wehrmacht, in schärfster Weise auf die Bekanntgabe einer derartigen Judenpolitik reagiert hätte.

Mit Rücksichtnahme auf das feindliche Ausland lässt sich die hier geübte Tarnpolitik nicht erklären. In den Jahren 1942 und 1943 stand bereits die ganze Welt im erbitterten Kampf gegen das Deutschland des Nationalsozialismus. Eine Verschärfung dieses Kampfes erschien kaum möglich, jedenfalls nicht durch die Bekanntgabe von Tatsachen, die dem Ausland bereits längst nicht mehr verborgen geblieben waren. Abgesehen davon konnte aber die Rücksichtnahme auf eine Stimmungsverschlechterung bei den gegnerischen Mächten, Männern wie Hitler, Göbbels und Himmler nicht beeinflussen. Hätten sie sich von der Bekanntgabe der Ausmordung des Judentums beim deutschen Volke auch nur die geringste positive Wirkung versprochen, so hätten sie Veröffentlichungen in dieser Richtung bestimmt nicht unterlassen, im Gegenteil, sie

H0397-0025

hätten mit allen Mitteln angestrebt, die Siegeszuversicht des deutschen Volkes hiedurch zu stärken. Dass sie das unterlassen haben, ist der beste Beweis dafür, dass das deutsche Volk auch von ihnen nicht als radikal judenfeindlich angesehen worden ist und ist weiter der beste Beweis dafür, dass von einer derartigen Judenfeindschaft im deutschen Volk nicht die Rede sein kann.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass die gesamten vorgetragenen Momente, die Behauptung der Anklage, das deutsche Volk s von dem Angeklagten Streicher zu einem Judenhass erzogen worden, es die Vernichtung des Judentums billigen liess, widerlegen.

Selbst, wenn der Angeklagte also ein derartiges Ziel mit seine Veröffentlichungen verfolgt haben sollte, err eicht hat er diesen Erfolg nicht.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle zu beleuchten, die d Anklagebehörde dem Angeklagten Streicher nach der Richtung beimis dass er die deutsche Jugend in judengegnerischem Geiste erzogen und das Gift des Judenhasses so tief in die Herzen der Jugend ein gesenkt habe, dass sich diese verderbliche Wirkung noch lange übe sein, Streicher's, tatsächliches Leben hinaus geltend machen würd

Der Kernpunkt der dem Angeklagten in dieser Richtung gemachten Vorwürfe wird darin zu erblicken sein, dass sich junge Menschen a Grund der Erziehung Streicher's zum Judenhass zur Begeheung von Verbrechen gegen die Juden hätten bereitfinden lassen, die sie sonst nicht begangen hätten und, dass von einer derart erzogenen Jugend auch für die Zukunft die Ausführung solcher Verbrechen zu erwartensei.

Die Anklage stützt sich hier im Wesentlichen auf die im Verlag des "Stürmer" erschienenen Jugendbücher und einige an die Jugend gerichteten Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift.

Es liegt mir fern, diese Erzeugnisse zu beschönigen oder zu ve teidigen. Ihre Würdigung kann und muss ich dem Gericht überlassen. Hier wird nach der Grundlinie der Verteidiger nur zu erörtern sei ob der Angeklagte auf diesem oder einen anderen Wege die Erzieh der Jugend zu verbrecherischen Judenhass beeinflusst hat oder nic

H0397 - 0026

Was die erwähnten Bücher anlangt, ist zu sagen, dass sie in der deutschen Jugend im wesentlichen Umfang überhaupt nicht bekannt waren, geschweige denn, dass sie gelesen worden wären. Für die gegenteilige Annahme der Anklagebehörde ist keinerlei Beweis erbracht worden.

Der gesunde Sinn der deutschen Jugend lehnte derartige Machwerk ab. Die deutschen Jungens und Mädels bevorzugten anderen Lesestoff Hierbei darf betont werden, dass weder Inhalt noch Bildausstattung dieser Bücher auf junge Menschen irgendwie anziehend wirken konnte Sie mussten vielmehr zwangsläufig Ablehnung finden.

Von besonderer Wichtigkeit ist zu diesem Punkte, dass der für die Erziehung der gesamten deutschen Jugend verantwortliche Mann, der Angeklagte Baldur v. Schirach, als Zeuge unter Eid erklärt hat dass die erwähnten Jugendbücher des Verlages weder von der H.J.-Führung propagiert worden sind, noch, dass sie von sich aus einen Lesekreis in der H.J. gefunden hätten.

Die gleichen Angaben machte dieser Zeuge über den "Stürmer" selbst. Dazu hat einer seiner engsten Mitarbeiter, der Zeuge Lauterbacher, bekundet, dass der "Stürmer" durch den Angeklagten v. Schirach für den Bereich der H.J. überhaupt verboten worden sei.

Es ist klar, dass schon allein die Schreibweise des "Stürmer" und seine Bildausstattung nicht geeignet war, auf einen jungen Menschen anziehend zu wirken, oder ihm eine ethische Stütze zu bieten. Die Massnahme der Reichsjugendführung ist daher ohne weiteres begreiflich.

Wenn aus einigen der Anklage vorgelegten "Stürmer"- Artikeln hervorzugehen scheint, dass der "Stürmer" in Jugendkreisen gelesen wurde und dort eine gewisse Wirkung ausübte, so ist hierzu zu sagen dass es sich um typisch bestellte und zwar zu Propagandazwecken bestellte Arbeiten gehandelt hat. Für die Behauptung der Anklage, die deutsche Jugend einen verbrecherischen Judenhass in sich getragen habe, ist keinerlei Beweis erbracht. Demnach kann weder das deutsche Volk, noch seine Jugend als verbrecherisch antisemitisch in dem von der Anklage bezeichneten Sinn bezeichnet werden und da

H0397 - 0027

mit ist auch dem gegen den Angeklagten Streicher erhobenen Vorwurf, er habe die Jugend und Volk in diesem Sinne erzogen, die Grundlage genommen.

(P a u s e)

Man könnte nun versucht sein, anzunehmen, dass der "Stürmer" auf die Gliederungen der Partei, die SA und SS einen besonders starken Einfluss ausgeübt habe, aber auch dies war nicht der Fall.

Die SA, die grösste Massenorganisation der Partei, lehnte für sich den Stürmer ebenso ab, wie es die Massen des Volkes taten. Ihre Zeitschriften waren "Der SA-Führer" und "Die SA". Aus ihnen entnahm die Masse der SA die Grundlagen für ihre Weltanschauung. Diese Zeitschriften enthalten aber auch nicht einen einzigen Artikel, der aus der Feder des Angeklagten Streicher stammt. Wäre dieser tatsächlich der Mann gewesen, als den ihn die Anklage sieht, der massgebende und einflussreichste Propagandist des Antisemitismus, so wäre er zur Mitarbeit an diesen Zeitschriften zur Schulung der SA in der Judenfrage zwangsläufig herangezogen worden. Auf die Mitarbeit eines solchen Mannes hätte eine auf weltanschauliche Schulung ausgerichtete Zeitschrift keinesfalls verzichten können.

Der Umständ aber, dass Julius Streicher in diesen Blättern auch nicht einmal zu Wort kam, beweist auf das Deutlichste, dass das von ihm durch die Anklagebehörde entworfene Bild den tatsächlichen Gegebenheiten in keiner Weise entspricht. Durch seine Zeitschrift konnte der Angeklagte Streicher auf die SA keinen Einfluss gewinnen; die Spalten der Zeitschriften "Der SA-Führer" und "Die SA" waren ihm verschlossen. Aber auch die Oberste SA-Führung lehnte es ab, seine Gedankengänge zu vertreten. In dieser Richtung hat der als Zeuge vernommene stellvertretende Stabschef der SA, SA-Obergruppenführer Jüttner am 21.Mai 1946 vor der Kommission folgendes ausgesagt:

" Der frühere Stabschef der SA, Lutze, brachte auf einer Führerbesprechung zum Ausdruck, dass er Propaganda für den"Stürmer"in der SA nicht wünsche. In einzelnen Gruppen sei der "Stürmer" überhaupt verboten gewesen. Der Inhalt des "Stürmer" habe die meisten SA-Männer angewidert und abgestossen. Die Politik der SA in der Judenfrage

H0397-0028

sei auch keineswegs auf die Vernichtung der Juden abgestellt gewesen, der Kampf sei nur dahin gegangen, eine Einwanderung der Juden aus dem Osten in grösserem Umfange zu verhindern."

Die Iedeologie des "Stürmer" wurde demnach vom einzelnen SA-Mann sowohl, wie von der SA-Führung grundsätzlich abgelehnt; von einem Einfluss Streichers auf die SA kann daher keine Rede sein.

Ebensowenig wie der Angeklagte Streicher zur Mitarbeit an den Zeitschriften der SA herangezogen wurde, ebensowenig erschienen Artikel von ihm in anderen Zeitungen und Zeitschriften. Weder im "Völkischen Beobachter", noch in anderen führenden Organen der deutschen Presse kam er je zu Wort, obwohl die Aufklärung in der Judenfrage nach dem Willen des Propagandaministeriums zu den vornehmlichsten Aufgaben der deutschen Presse gehören sollte.

Auch sonst wurde dem Angeklagten Streicher weder von der Staatsführung, noch vom Propagandaministerium Gelegenheit gegeben, seine Gedanken auf einen grösseren Kreis wirken zu lassen. Der Angeklagte Fritzsche, der mitentscheidende Mann des Propagandaministeriums, hat als Zeuge erklärt, dass Streicher auf die Propaganda niemals einen Einfluss ausgeübt hat, dass man ihn vollkommen links liegen liess. So wurde er insbesondere nicht mit der Abhaltung von Rundfunkvorträgen betraut, obwohl doch gerade ein Vortrag im Rundfunk eine ganz andere Massenwirkung hätte ausüben können, als ein Artikel im "Stürmer", der zwangsläufig nur auf einen begrenzten Kreis wirken konnte. Die Tatsache, dass selbst die offizielle Propaganda des dritten Reiches den Angeklagten Streicher nicht zum Einsatz brachte lässt erkennen, dass man sich von seiner Tätigkeit keinerlei Wirkung versprechen konnte, dass er tatsächlich keinerlei Einfluss ausgeübt hat. Die offizielle deutsche Staatsführung hatte Streicher als das erkannt, was er war, der unbedeutende Herausgeber einer herzlich unbedeutenden Wochenzeitschrift.

Die Grundhaltung des Deutschen Volkes, das muss hier noch einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden, war ebensowenig radikal-antisemitisch, wie die der deutschen Jugend und auch der Parteigliede-

H0397 - 0029

rungen. Eine erfolgreiche Aufhetzung und Aufreizung zum verbrecherischen Antisemitismus ist demnach nicht erwiesen.

Ich komme nun zu dem letzten und entscheidenden Punkt der Anklage, nämlich zu der Prüfung der Frage, wer die Hauptverantwortung für die Erteilung der Befehle zur Massenvernichtung des Judentums waren, wie es möglich war, dass sich Männer zu der Ausführung dieser Befehle bereitgefunden haben, und ob ohne den Einfluss des Angeklagten Streicher weder solche Befehle erteilt, noch solche Befehle ausgeführt worden wären.

Der Hauptverantwortliche für die Endlösung der Judenfrage, die Austilgung des Judentums in Europa, ist ohne Zweifel Hitler selbst. Zwar haftet diesem grössten aller Prozesse der Weltgeschichte der Mangel an, dass die Hauptschuldigen nicht auf der Anklagebank sitzen, weil sie entweder den Tod gefunden haben, oder nicht auffindbar sind; die getroffenen Feststellungen haben aber doch zwingende Rückschlüsse auf die tatsächliche Verantwortlichkeit ergeben.

Es kann als eindeutig erwiesen angesehen werden, dass es sich bei Hitler um einen Mann von einmaliger, geradezu dämonischer Brutalität und Rücksichtslosigkeit gehandelt hat, wobei in den letzten Jahren noch hinzukam, dass er jedes Mass und jede Selbstbeherrschung verloren hatte.

Dass rücksichtslose Brutalität der Grundzug seines Wesens war, zeigte sich erstmalig in seiner vollen Schärfe bei der Niederschlagung der sogenannten Roehmrevolte im Juni 1934. Hier schreckte Hitler nicht davor zurück, seine ältesten Mitkämpfer ohne jedes Gerichtsverfahren erschiessen zu lassen. Sein hemmungsloser Radikalismus zeigte sich weiter in der Führung des Krieges mit Polen. Nur weil er von den führenden Kreisen des polnischen Volkes eine ablehnende Haltung gegen Deutschland befürchtete, befahl er deren rücksichtslose Vernichtung. Noch schärfer waren seine Befehle bei Beginn des Russlandfeldzuges. Schon damals ordnete er die Vernichtung des Judentums in Teilaktionen an.

Diese Beispiele zeigen einwandfrei, dass Rücksichtnahme auf

H0397 - 0030

irgendwelche Grundsätze der Menschlichkeit diesem Manne fremd waren. Weiter hat das Verfahren durch die Bekundungen aller Angeklagten zur Gewissheit erhärtet, dass Hitler bei grundsätzlichen Entscheidungen keinem anderen Einfluss zugänglich gewesen ist.

Die grundsätzliche Einstellung Hitlers zur Judenfrage ist bekannt.

H0397 - 0031

Er war bereits in den Jahren vor dem ersten Weltkrieg in seiner Wiener Zeit zum Judengegner geworden. Es sind aber keine Anhaltspunkte vorhanden, dass Hitler von Anfang an eine derart radikale Lösung der Judenfrage im Auge hatte, wie sie schliesslich in der Vernichtung des europäischen Judentums zur Auswirkung gekommen ist. Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, "von dem Buch 'Mein Kampf' führe ein direkter Weg zu den Brennöfen von Mauthausen und Auschwitz", so ist dies eben nur eine Annahme; eine Beweisgrundlage hierfür ist aber nicht gegeben. Vielmehr spricht das Beweisergebnis dafür, dass Hitler die Judenfrage in Deutschland ebenfalls im Wege der Auswanderung selbst gelöst wissen wollte.

Dieser Gedanke, sowie die Stellung des jüdischen Bevölkerungsteiles unter Fremdenrecht, war offiziell Staatspolitik des dritten Reiches. Mit der Erlassung der Gesetze von 1395 betrachteten viele führende Antiseniten das Judenproblem als abgeschlossen. Auch der Angeklagte Streicher war dieser Auffassung.

Erst Ende 1938, anfangs 1939, ist eine schärfere Einstellung in der Judenfrage bei Hitler zu erkennen, insbesondere, dass er für den Fall eines Krieges eine andere Lösung in Aussicht genommen hatte, weil er einen solchen vom Judentum propagiert ansah. In der Reichstagsrede vom 30. Januar 1939 sagte er die Vernichtung des Judentums voraus für den Fall, dass ein neuer Weltkrieg gegen Deutschland entfesselt würde. Die gleichen Gedankengänge brachte er in einer Rede zur 20 jährigen Wiederkehr des Parteigründungstages im Februar 1942 zum Ausdruck. Und schliesslich bestätigte auch sein Testament seine ausschliessliche Verantwortung für die Hinmordung des europäischen Judentums in seiner Gesamtheit.

Wenn auch von Beginn des Krieges an eine Verschärfung der Einstellung Hitlers gegen das Judentum bereits eingetreten war, so sind doch keine Anhaltspunkte gegeben, dass er schon im ersten Stadium des Krieges eine Vernichtung des Judentums ins Auge gefasst hätte. Der dahingehende letzte Entschluss wurde ohne Zweifel ausgelöst durch die von Hitler vermutlich schon Anfang desJahres 1942 erkannte Unmöglichkeit, den Krieg mit einem Siege Deutschlands zu beenden.

H0397-0032

Es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, dass der Vernichtungsentschluss, wie fast alle Planungen Hitlers, ausschliesslich aus ihm selbst hervorgegangen sind.
Inwieweit Einflüsse gewisser, ihm nahestehender Berater Platz gegriffen haben, ist mit Sicherheit nicht festzustellen.
Wenn schon solche Einflüsse gegeben waren, dann können hierfür nur Männer wie Himmler, Bormann und Göbbels in Frage kommen.
Soviel steht jedenfalls einwandfrei fest, dass im entscheidenden Zeitraum zwischen September 1939 und Oktober 1942 eine Einflussnahme Streichers auf Hitler weder erfolgte, noch nach Lage der Sache überhaupt möglich war.
Streicher sass zu dieser Zeit seiner sämtlichen Ämter entkleidet, völlig kaltgestellt auf seinem Gute in Pleikershof. Weder persönlich, noch schriftlich, hatte er irgendwelche Verbindung mit Hitler. Dies haben die Aussagen der Zeugen Fritz Herrwerth, Adele Streicher und die eidliche Aussage des Angeklagten selbst einwandfrei erwiesen. Dass aber Hitler durch die Lektüre des Stürmers etwa zu seinem Ausmordungsbefehl veranlasst worden sei, kann doch wohl im Ernst nicht behauptet werden.
So ist klargestellt, dass der Angeklagte Streicher auf den entscheidenden Mann und den entscheidenden Befehl zur Ausrottung des Judentums ohne jeden Einfluss geblieben ist.
Im Oktober 1942 erging der Erlass Bormanns, der die Ausrottung des Judentums befahl. Dokument PS-3244. Dieser Befehl kam von Hitler, das steht einwandfrei fest, und ging an den Reichsführer SS Heinrich Himmler, dem die aktive Durchführung der Judenvernichtung übertragen worden ist.
Dieser seinerseits übertrug die endgültige Durchführung an den Chef der Gestapo Müller und seinem Beauftragten für Judenfragen Eichmann. Diese drei Männer sind also nach Hitler die Hauptverantwortlichen.
Dass Streicher auf sie irgendwelche Einflussmöglichkeiten hatte, oder tatsächlich irgendeinen Einfluss ausgeübt hätte, ist durch nichts erwiesen. Er behauptet unwiderlegbar, dass ihm Eichmann und

H0397 - 0033

Müller überhaupt nicht bekannt gewesen seien, während seine Verbindung zu Himmler nur lose und alles andere als freundschaftlich gewesen sei. Dass Himmler einer der radikalsten Antisemiten der Partei gewesen ist, braucht nur erwähnt zu werden. Er hatte von jeher unerbittlichen Kampf gegen die Juden prpagiert und war im übrigen nach allem, was wir von ihm wissen, nicht der Mann, der sich von einem anderen in grundsätzlichen Fragen hätte beeinflusse. lassen. Aber abgesehen davon, ergibt ein Vergleich der beiderseitigen Persönlichkeiten von vornherein, dass Himmler in jeder Beziehung der Stärkere und Überlegenere war, sodass schon aus diesem Grunde eine Einflussnahme des Angeklagten Streicher auf Himmler ausgeschieden werden kann.

Zu diesem Punkt weitere Ausführungen zu machen, kann ich mir wohl ersparen.

Ich komme nun zu der Frage, ob die Tätigkeit des Angeklagten Streicher auf die ausführenden Organe der Exekutionen, die Angehörigen der Einsatzgruppen einerseits und die Exekutionskommandos in den Konzentrationslagern andererseits, von bestimmendem Einfluss gewesen ist und ob es überhaupt einer geistigen und seelischen Vorbereitung dieser Männer bedurft hätte, um sie zur Durchführung solcher Massnahmen bereit und willens zu machen.

Der Reichsführer SS hat in seinen hier schon so oft erwähnten Reden in Nikolajew, Posen und Charkow eindeutig kargestellt, dass er nicht nur selbst neben Hitler verantwortlich für die Endlösung der Judenfrage war, sondern auch, dass die Durchführung der befohlenen Massnahmen nur möglich gewesen sei durch den Einsatz besonders von ihm auserwählter Kräfte aus der SS.

Aus der Aussage Ohlendorf wissen wir, dass die sogenannten Einsatzgruppen sich zusammensetzten aus Angehörigen der Gestapo und des SD, aus Kompanien der Waffen-SS, aus altgedienter Polizei und aus Landeseinwohnern.

Grundsätzlich ist hier festzustellen, dass der Angeklagte Streicher auf die weltanschauliche Haltung der SS niemals auch nur den geringsten Einfluss ausgeübt hat. In dem umfangreichen Beweismateria

H0397 - 0034

dieses Verfahrens befindet sich auch nicht der Schatten eines Beweises dafür, dass Streicher zur SS in irgendwelcher Beziehung stand. Der angebliche Judenfeind Nr. 1, der grosse Propagandist der Judenverfolgung, wie ihn die Anklage darstellt, der Angeklagte Streicher, ist in der Zeitschrift der SS, "Das Schwarze Korps" oder gar in den "SS-Leitheften" niemals zu Wort gekommen. Diese Zeitschriften aber, als die amtlichen Organe des Reichsführers-SS, bestimmten allein von der weltanschaulichen Seite her die Schutzstaffel. Diese Zeitschriften der SS bestimmten ihre Stellung zur Judenfrage. Der "Stürmer" wurde in diesen Kreisen ebensowenig gelesen, er wurde abgelehnt, wie in allen anderen Kreisen auch. Himmler selbst hat Streicher ironisch als Ideologen abgelehnt. Weltanschaulich konnte der Angeklagte Streicher daher die in den Einsatzgruppen stehenden SS-Angehörigen nicht beeinflusst haben, noch weniger die alten Polizeisoldaten, und am wenigsten die fremdländischen Einheiten. Auch die Exekutionskommandos in den Konzentrationslagern konnten von ihm weltanschaulich nicht bestimmt sein. Deren Männer stammten grösstenteils aus den Reihen der Totenkopfverbände, also der alten Wachverbände, für die das Obengesagte in erhöhten Masse zutrifft. Dazu kommt, dass die altgedienten Polizeisoldaten sowohl, wie die altgedienten SS-Männer zu absoluten Gehorsam gegenüber ihren Führern erzogen waren. Absoluter Gehorsam gegenüber einem Führerbefehl war für beide selbstverständlich. Trotzdem aber konnten selbst altgediente und an absoluten Gehorsam gewöhnte Polizeimänner, konnte selbst die altgediente SS nicht so, wie sie war, von Himmler mit der Durchführung der Judenexekutionen betraut werden. Himmler musste vielmehr Leute persönlichen Vertrauens als Führer dieser Exekutionskommandos bestimmen und sie höchstpersönlich auf ihre Aufgaben verpflichten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass er alle Verantwortung übernehme und dass er selbst nur einen grundsätzlichen Befehl Hitlers weitergebe.

So wenig waren also sogar diese Männer, die nach der Behauptung der Anklage die Elite des Nazismus gewesen waren, zu Judengegnern

H0397 - 0035

in dem von der Anklage behaupteten Sinne geworden, dass die ganze Autorität des Staatsoberhauptes und Führers und seines brutalsten Gefolgsmannes Himmler notwendig war, um den verantwortlichen Männern der Vollstreckungskommandos die Überzeugung aufzuzwingen, dass ihr Auftrag auf dem Willen des autoritären Staatsoberhaptes beruhe; auf einem Befehl also, der nach ihrer Überzeugung die Kraft eines Staatsgrundgesetzes besass, also jeder Kritik entzogen war.

Nicht weltanschauliche Gründe, nicht die von der Anklage behauptete Aufhetzung der mit der Durchführung der Vernichtung Beauftragten durch Streicher war es also, der diese Männer zur Erfüllung der Befehle brachte, sondern ausschliesslich und allein ihr Gehorsam gegenüber einem ihnen durch Himmler übermittelten Befehl Hitlers und das Bewusstsein, dass die Nichtbefolgung eines Führerbefehls den Tod für sie bedeuten würde.

Also auch in dieser Richtung ist ein Einfluss Streichers nicht erwiesen.

Damit sind die gegen den Angeklagten von der Anklage erhobenen Vorwürfe erschöpft.

Um aber zu einem Ergebnis zu kommen, zu einer Beurteilung des Angeklagten, die den tatsächlich gemachten Feststellungen in vollen Umfange gerecht wird, erscheint es erforderlich, seine Persönlichkeit und seinen Einsatz unter der Hitler-Regierung noch einmal kurz zusammenfassend zu beleuchten:

Die Anklage sieht in ihm den führenden Antisemiten und den führende Vertreter des schärfsten Vernichtunswillens gegenüber dem Judentum.

Diese Auffassung wird aber der Rolle des Angeklagten und seinem tatsächlichen Einfluss ebenso wenig gerecht wie seiner Persönlichkeit. Bereits aus der Art, wie der Angeklagte im dritten Reich eingesetzt und zur Propagierung der Judenfrage und deren endlichen Lösung herangezogen worden ist, ergibt sich die Unrichtigkeit der in der Anklage vertretenen Auffassung.

Das einzige Mal, dass der Angeklagte aktiv im Kampf gegen das Judentum eingesetzt war, war seine Verwendung als Vorsitzender des Aktionskommitees für den antijüdischen Boykott-Tag am 1. April 1933.

H0397 – 0036

An diesem Tag aber hat er eine Haltung gezeigt, die zu den scharfe Äusserungen im Stürmer im geraden Gegensatz steht. Sie lässt erkennen, dass es sich bei den angegriffenen Äusserungen in seinem Blatt um reine Tendenzmache handelt. Er hat, obwohl er an diesem Tag die gesamte Macht des Staates und der Partei gegen das Judentum hätte einsetzen können, lediglich eine Kennzeichnung und eine Bewachung der jüdischen Geschäfte befohlen. Dazu aber hat er ausdrücklich angeordnet, dass jede Belästigung und jede Gewalttätigkeit gegen die Juden, sowie jede Beschädigung jüdischen Eigentums verboten und strafbar sei.

Zu einem weiteren Einsatz des Angeklagten kam es in der Folgezeit überhaupt nicht mehr. Nicht einmal zur weltanschaulichen Fundierung der Auseinandersetzung mit dem Judentum wurde auf ihn zurückgegriffen. Weder in Presse, noch im Rundfunk konnte er seine Ideen vertreten. Weder die Partei in ihren Schulungsbriefen, noch die Gliederungen in ihren Zeitschriften, bedienten sich seiner Feder zur Aufklärung über die Judenfrage.

Nicht ihm, sondern dem Angeklagten Rosenberg übertrug Hitler die weltanschauliche Schulung des deutschen Volkes. Dieser war verantwortlich für das Institut zur Erforschung der Judenfrage in Frankfurt, nicht der Angeklagte Streicher, ja dieser war nicht einmal zu einer Mitwirkung an diesem Institut in Aussicht genommen.

Der Angeklagte Rosenberg erhielt den Auftrag für die Durchführung eines antijüdischen Welt-Kongresses im Jahre 1944. Diese Versammlung ist allerdings nie zustande gekommen, aber bezeichnend ist hierbei, dass die Teilnahme des Angeklagten Streicher nicht einmal vorgesehen war.

Sämtliche antijüdischen Gesetze und Verordnungen des dritten Reiches entstanden ohne seine Mitwirkung. Nicht einmal zur Vorbereitung der Rassengesetze, die am Parteitag in Nürnberg 1935 verkündet wurden, war er herangezogen worden. An keiner Beratung über eine auch nur einigermassen wichtige Frage im Frieden und im Kriege hat der Angeklagte Streicher teilgenommen. Sein Name findet sich in keiner Teilnehmerliste, in keinem Protokoll. Ja nicht einmal in

H0397 - 0037

den Besprechungen selbst wird sein Name auch nur einmal genannt.

Der Kampf gegen das Judentum im dritten Reich verschärfte sich von Jahr zu Jahr, besonders nach Ausbruch und während der Dauer des Krieges. Im Gegensatz dazu aber, ging der Einfluss des Angeklagten Streicher von Jahr zu Jahr zurück. Schon im Laufe des Jahres 1939 war er fast kaltgestellt, ohne jede Beziehungen zu Hitler oder sonstigen führenden Männern des Staates und der Partei. Seit 1940 war er seines Amtes als Gauleiter enthoben und von da ab politisch ein toter Mann.

Wäre der Angeklagte Streicher tatsächlich der Mann gewesen, für den ihn die Anklage hält, so hätte sein Einfluss und seine Tätigkeit automatisch mit der Verschärung des antijüdischen Kampfes wachsen müssen. Am Ende hätte nicht, wie es tatsächlich der Fall war, politische Einflusslosigkeit und Verbannung stehen müssen, sondern Beauftragung mit der Durchführung der Vernichtung des Judentums.

Durch seine jahrelange schriftstellerische Tätigkeit, die bis zum Überdruss das gleiche Thema in manchmal plumper, derber und scharfer Form behandelte, hat sich der Angeklagte Streicher, das soll nicht geleugnet werden, die Feindschaft der Weltöffentlichkeit zugezogen. Er hat hiedurch eine Stimmung gegen sich erzeugt, aus der heraus seine Bedeutung und sein Einfluss weit über das wirkliche Mass hinaus überschätzt wurde und die jetzt für ihn die Gefahr bedeutet, dass auch seine Verantwortlichkeit in gleicher Weise verkannt wird.

Der Verteidiger, der in diesem Fall vor einer undankbaren und schweren Aufgabe stand, musste sich darauf beschränken, die Gesichtspunkte und Tatsachen aufzuzeigen, welche die Bedeutung dieses Mannes und die Rolle, die er in der Tragödie des Nationalsozialismus gespielt hat, in ihrem wahren Umfang erkennen lassen. Es kann aber nicht Aufgabe der Verteidigung sein, unleugbare Tatsachen abzustreiten und Handlungen in Schutz zu nehmen, die eben einfach keine Entschuldigung finden können.

So bleibt bestehen, dass dieser Angeklagte bei der Abtragung der Hauptsynagoge in Nürnberg mitgewirkt und damit zugelassen hat, das

H0397 - 0038

die Kultstätte einer Religionsgemeinschaft der Zerstörung anheim fiel. Der Angeklagte führt zu seiner Entlastung an, dass es ihm hierbei nicht um die Abtragung eines zum Göttesdienst bestimmten Bauwerkes zu tun gewesen sei, sondern um die Beseitigung eines Bauwerkes, das in der Nürnberger Altstadt stilwidrig und störend wirkte und dass diese seine Ansicht, auch von Kunstsachverständigen geteilt worden sei. Dass dem so sei, ergäbe sich daraus, dass er das zweite jüdische Gotteshaus in Nürnberg unangetastet habe stehen lassen, bis dieses schliesslich in der Nacht vom 9. auf 10. November 1938 ohne sein Zutun in Flammen aufgegangen sei. Wie dem auch sei, der Angeklagte hat jedenfalls hier die gleiche Bedenkenlosigkeit an den Tag gelegt, die auch seinen übrigen Handlungen an haftet. Seine Handlungsweise hat er hier allein zu vertreten, die Verteidigung kann sich insoweit nicht schützend von ihn stellen. Aber auch hierbei ist hervorzuheben, dass die Bevölkerung Nürnberg diesen Vorgang klar und unverkennbar abgelehnt hat. Für jeden unbefangenen Beobachter war es klar, dass das Volk solchen Aktionen mit eisiger Kühle gegenüberstand und nur durch Knebelung und Zwang dazu veranlasst werden konnte, solche Massnahmen über sich ergehen zu lassen und der Zeuge solcher Sinnlosigkeiten zu sein.

H0397 – 0039

Ebensowenig kann die Verteidigung zur Wiederaufrollung der Ritualmordmythe Stellung nehmen. Diese Artikel fanden zwar keinerlei Interessen, ihre Tendenz aber ist klar ersichtlich. Das einzige Moment, das dem Angeklagten neben den ihm zuzubilligenden guten Glauben zur Seite stehen kann, ist das, dass nicht er es war, auf den diese Artikel zurueckgingen, sondern Holz; er muss sich aber entgegenhalten lassen, dass er es geschehen liess.

Unverstaendlich muss erscheinen, dass sich der Angeklagte noch immer an der Herausgabe des "Stuermer" beteiligte, auch als er schon laengst politisch lahmgelegt und in die Verbannung geschickt worden war. Nichts zeigt besser seine geistige Einbahnigkeit, als gerade diese Tatsache.

Wenn die Anklagebehoerde dem Angeklagten zum Vorwurf macht, er habe die physische Vernichtung des Judentums angestrebt und er habe mit seinen Veroeffentlichungen diesen spaeteren Erfolg vorbereitet, so ist demgegenueber auf die Darlegungen des Angeklagten in seiner eidlichen Vernehmung als Zeuge zu verweisen, auf welche ich im vollen Umfang hieher Bezug nehme.

Der Angeklagte nimmt fuer sich in Anspruch, dass in der langen Reihe der Artikel im Stuermer seit dessen Erscheinen nie einsolcher enthalten gewesen sei, in welchem zu tatsaechlichen Gewalttaetigkeiten gegen das Judentum aufgefordert worden waere. Und weiter, dass in den mehr als tausend Nummern nur etwa 15 gefunden werden koennten, welche Ausdruecke enthielten, die im Sinne der Anklage gegen ihn geltend gemacht werden koennten.

Der Angeklagte fuehrte in seiner Vernehmung im Gegenteil aus, dass seine Artikel und Reden jeweils unverkennbar die Tendenz aufwiesen, eine Gesamtloesung der Judenfrage ueber die ganze Welt gleichzeitig herbeizufuehren, da eine Teilloesung irgendwelcher Art keinerlei Zweck haben koenne und den Kern des Problems gar nicht erfasse. Schon aus diesem Gesichtspunkt haette er sich von jeher gegen Gewaltmassnahmen jeglicher Art gegen das Judentum unzweideutig ausgesprochen und eine Aktion, wie sie schliesslich Hitler in solcher grausiger Art durchfuehren liess , niemals gutgeheissen.

Ob dem Angeklagten sonach nachgewiesen erscheint, dass er die erfolgten Massenmorde am Judentum je gebilligt hat, muss in Zweifel gezogen werden und ich ueberlasse die Entscheidung hieruber dem Gerichtshofe. Er selbst beruft sich

H0397 - 0040

jedenfalls darauf, dass er von diesen Mannenmorden erst im Jahre 1944 einigermassen sichere Kenntnis erhalten habe, welche Angaben durch die Zeugen Adele Streicher und Hiemer gestuetzt werden.

Die Veroeffentlichungen im Isr.Wochenblatt habe er fuer Zweckppopaganda erachtet und deshalb nicht geglaubt. Fuer ihn spricht nach dieser Richtung, dass er bis zum Herbst 1943 in keinem Artikel einer Befriedigung ueber das Schicksal des Judentums im Osten Ausdruck verliehen hat.

Wenn er damals ueber das Verschwinden des juedischen Reservoir im Osten schrieb so ist auch hier nicht zu erkennen, dass ihn irgendeine authentische Bestaetigung zur Verfuegung stand. Er konnte also sehr wohl der Auffassung sein, dass dieses Verschwinden nicht mit einer physischen Vernichtung des Judentums identisch sei, sondern dass moeglicherweise eine Ueberstellung der aufgesammelten juedischen Bevoelkerung nach dem neutralen Ausland oder in das Gebiet der Sowjetunion in Frage kaeme.

Da keinerlei Beweis dafuer erbracht ist, dass der Angeklagte von irgendeiner Seite von der beabsichtigten Ausrottung des Judentums irgendwelche Andeutung erhalben hatte, so konnte er ein derart satanisches Geschehen ueberhaupt nicht seine Vorstellung aufgenommen haben, da ein solches ausserhalb jeglicher Vorstellungsmoeglichkeit des menschlichen Geistes ueberhaupt gelegen erscheint.

Bestimmt kann auch nicht angenommen werden, dass die geistige Kapazitaet des Angeklagten diesem etwa in die Lage gesetzt haben sollte, vorschauend eine solche Loesung der Judenfrage, die nur dem Gehirn eines nicht mehr im Besitz seiner gestigen Kraefte befindliche Menschen entsprungen sein koennen, zu erahnen.

Der Angeklagte bezeichnet sich selbst als Wahrheitsfanatiker und Wahrheitssusch Er will nichts geschrieben und nichts in seinen Reden zum Ausdruck gebracht haben, was er nicht aus irgendwelchen authentischen Quellen und entnommen und entsprechend belegt habe.

Dass er ein Fanantiker war, steht ausser Zweifel. Der Fanatiker aber ist ein Mensch, der von einer Idee oder einer Einbildung so besessen und durchdring ist, dass er jeder anderen Erwaegung nicht zugaenglich und nur einseitig von der Richtigkeit seiner Auffassung durchdrungen ist. Fuer den Psychater mag es sich um eine Art geistiger Verkrampfung handeln.

H0397 - 0041

Jede Art von Fanatismus ist nicht weit von manischen Vorstellungen. Hand in Hand damit geht in der Regel eine erhebliche Selbstueberschaetzung und eine Ueberwertung der eigenen Persoenlichkeit und des von ihr ausgehenden Einflusse auf die Umwelt.

Bei keinem der hier zur Beurteilung stehenden Angeklagten geht Schein und Sein soweit aber auseinander, wie bei dem Angeklagten Streicher.

Als was er der Aussenwelt erschien, hat die Anklage vorgetragen. Was er tatsaechlich war und ist, hat das Verfahren aufgezeigt.

Nur tatsaechliche Feststellungen aber koennen Grundlage des Urteils sein. Lege Sie, meine Herren Richter, ihrem Urteil auch zu Grund, dass der Angeklagte in seiner Stellung als Gauleiter in Frankren auch viele menschliche Zuege an dem Tag gelegt hat, dass er die Entlassung einer grossen Anzahl politischer Haeftlinge aus den KZ herbeifuehrte, was sogar die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zur Folge hatte. Nicht unerwaehnt soll bleiben, dass er auch die auf seinem Hofe beschaeftigten Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter in jeder Hinsicht gut behandelt hat.

Mag das Urteil gegen den Angeklagten Streicher aber lauten wie es will. Es handelt sich dabei immer nur um das Schicksal eines Einzelnen.

Festgestellt aber erscheint, dass das deutsche Volk und dieser Angeklagte in dieser hier massgeblichen Frage niemals eine Einheit gebildet haben. Das deutsche Volk hat sich von den Bestrebungen des Angeklagten, wie er sie in seinen Veroeffentlichungen zum Ausdruck brachte, stets distanziert und sich seine eigene Meinung und Einstellung gegenueber dem Judentum bewahrt.

Damit ist aber die Annahme der Anklage, dass die tendenzioesen Artikel im "Stuermer" irgendeine Resonanz oder eine Aufnahmebereitschaft im deutschen Volke gefunden oder in demselben gar eine zu verbrecherischen Massnahmen bereite Gesinnung vorbereitet haetten, voll widerlegt.

Das deutsche Volk in seiner weitaus ueberwiegenden Mehrheit hat sich den gesunde Sinn bewahr und sich allen Gewalttaetigkeiten abhold gezeigt.

Es kann daher auch Anspruch darauf erheben, dass es vor dem Forum der Weltoeffentlichkeit von jeder moralischen Mitschuld und Mitverantwortung an jenen Verbrechen frei erklaert wird, um seinen Platz inder Reihe der Nationen einst wieder einnehmen zu koennen.

H0397 - 0042

Die Entscheidung ueber Schuld oder Nichtschuld dieses Angeklagten aber lege ich die Haende des Hohen Gerichtes

Vorsitzender: Herr Dr.Sauter fuer den Angeklagten Funk ?

Dr.Sauter: fuer den Angeklagten Dr.Walter Funk:

Meine Herren Richter, ich habe die Aufgabe, den Fall des Angeklagten Dr. Walter Funk zu untersuchen, also ein Thema zu behandeln, das leider besonders trocken und wenig interessant ist.

Ich darf vielleicht eine Bemerkung vorausschicken: Ich werde grundsaetzlich keine allgemeinen Ausfuehrungen bringen, weder in politischer, historischer noch physologischer Hinsicht, obwohl solche allgemeine Ausfuehrungen gerade im Rahmen dieses Prozesses verlockend waeren. Solche allgemeine Ausfuehrungen sind bereits von anderen Verteidigern in grossem Umfange gebracht worden, und werden wohl von einigen weiteren Verteidigern noch ergaenzt werden. Ich will mich also darauf beschraenken, vom Standpunkt der Verteidigung aus zu untersuchen und Ihnen vortragen, welches Bild die Beweisaufnahme dieses Prozesses geliefert hat, von der Persoenlichkeit des Angeklagten Funk, von den Handlungen, die er vorgenommen hat, von den Motiven, die ihn dabei geleitet haben.

Meine Herren Richter, der gesamte Verlauf dieses Prozesses und die besondere Beweiserhebung in seinem eigenen F[illegible] haben ergeben, dass der Angeklagte F U N K zu keiner Zeit der nationalsozialistischen Staatsfuehrung eine entscheidende Rolle gespielt hat.

F u n k s E n t s c h e i d u n g s b e f u g n i s s e waren immer durch uebergeordnete Vollmachten anderer Personen erheblich eingeschraenkt. Die Bemerkung des Angeklagten bei seiner persoenlichen Vernehmung, dass er immer nur bis zur Tuere kam und niemals eintreten durfte, ist durch die Beweiserhebung als durchaus richtig erwiesen worden.

In der Partei im Gegensatz zum Staat wurden dem Angeklagten Funk lediglich im letzten Jahre vor der Machtergreifung, also im Jahre 1932, einige Aufgaben uebertragen. Diese erlangten jedoch keine praktische Bedeutung, weil sie nur von ganz kurzer Dauer waren.

S e i t d e r M a c h t u e b e r n a h m e h a t F u n k n i e m a l s e i n P a r t e i a m t innegehabt.

H0397 - 0043

Er gehoerte auch keiner Parteiorganisation an, weder der SS noch der SA, auch nicht dem Korps der politischen Leiter. Ein Reichstagsmandat hatte Funk nur etwa ueber ein halbes Jahr lang kurz vor der Machuebernahme. Er gehoerte also dem Reichstag nicht an zu der Zeit, als die grundlegenden Gesetze zur Festigung der nationalsozialistischen Mach beschlossen wurden. Diese auch dem Angeklagten Funk zur Last gelegten Gesetze aus jener Zeit, insbesonde das Ermaechtigungsgesetz, wurden vielmehr zu einer Zeit vom Reichskabinett nommen, als Funk noch nicht Mitglied des Reichskabinetts war. Er wurde dies erst mit seiner Ernennung zum Reichswirtschaftsminister zu Ende des Jahres 1937 also zu einer Zeit, als keine Kabinettssitzungen mehr stattfanden. Als Pressechef der Reichsregierung endlich hatte Funk weder Sitz noch Stimme im Kabinett und er konnte als Pressechef auch keinen Einfluss auf den Inhalt der Gesetzentwuerfe nehmen. Ich verweise auf die Aussagen des Zeugen Dr.Lammers zu diesem Punkte. Und das Gleiche trifft zu hinsichtlich der Rassegesetze, der sogenannten Nuernberger Gesetze. E n g e r e B e z i e h u n g e n z u m F u e h r e r hatte Funk nur in den 1½ Jahren, in denen er in seiner Eigenschaft als Pressechef der Reichsregierung bei Hitler regelmaessig Pressevortraege hielt, also vom Februar 1933 bis August 1934, naemlich bis zum Tode des Reichspraesidenten von Hindenburg. Spaeter ist Funk nur noch sehr selten zu Hitler gekommen. Der Zeuge Dr.Lammers bekundet hierueber folgtes; ich zitiere woertlich:"Spaeter als Reichswirtschaftsminister ist Funk ausserordentlich selten zu Hitler gekommen. Er ist zu vielen Besprechungen nicht zugezogen worden, und zwar auch nicht zu Besprechungen, zu denen er eigentlich haette hinzugezogen werden muessen. Er hat sich bei mir haeufig darueber beschwert. Der Fuehrer hat vielfach Einwendungen gemacht." Es waeren verschiedene Gruende gegen Funk vorhanden. Er stuende Funk s k e p t i s c h g e g e n u e b e r und wolle i h n n i c h t h a b e n." (So woertlich die Zeugenaussage des Zeugen Dr.Lammers vom 8.4.1946.) Und auf die Frage an den Zeugen Lammers, ob Funk ihm oefter sein Leid geklagt habe ueber die unbefriedigende Stellung, die er als Reichswirtschaftsminister habe, und ueber die Sorgen, die ihn wegen der allgemeinen Zustaende bedrueckten, antwortete Dr.Lammers: "Ich weiss, dass Funk schwere Sorgen hatte und er wollte gern, dass auch er einmal Gelegenheit faende, diese an den Fuehrer selbst heranzubringen. Und er hatte den innigsten Wunsch, dem Fuehrer einen Vortrag zu halten, ueberhaupt etwas ueber die Kriegslage zu

H0397 - 0044

hoeren " (das war in den Jahren 1943 und 1944) und Lammers fachrt fort: " Funk ist es mit bestem Willen nicht gelungen, zum Fuehrer zu kommen, und mir ist es nicht gelungen, ihn zum Fuehrer zu bringen."

Meine Herren, die auffallende Tatsache, dass Funk waehrend der ganzen Zeit seiner Ministertaetigkeit nur vier oder fuenf Mal zu Besprechungen mit Hitler hinzugezogen wurde, erklaerte Funk damit, dass Hitler ihn nicht brauchte. Hitler habe seine Anweisungen fuer die wirtschaftlichen Angelegenheiten bis 1942 an Goering, als den fuer die gesamte Wirtschaftsfuehrung verantwortlichen Beauftragten fuer den Vierjahresplan gegeben, und seit Anfang 1942 an Speer, der ab 1942 als Ruestungsminister auf Grund besonderer Vollmachten fuer alle Produktionszweige Weisungen erteilen konnte und der ab 1943 die g e s a m t e Produktion selbst lenkte.

F u n k h a t a l s o i n d e r W i r t s c h a f t s f u e h r u n g d e s n a t i o n a l s o z i a l i s t i s c h e n R e i c h e s n i e m a l s d i e H a u p t r o l l e, s o n d e r n i m m e r n u r e i n e N e b e n r o l l e g e s p i e l t. Der Mitangeklagte Goering hat dies ausdruecklich in seiner Aussage am 16. Maerz bestaetigt mit folgenden Worten: "Selbstverstaendlich hat Funk nach den Generalvollmachten, die mir - als Goering- gegeben waren, meinen wirtschaftlichen Weisungen auf dem Gebiete des Wirtschaftsministeriums und der Reichsbank zu folgen gehabt. D i e A n w e i s u n g e n und die W i r t s c h a f t s p o l i t i k, die der Reichswirtschaftsminister F u n k und der R e i c h s b a n k p r a e s i d e n t F u n k a u s f u e h r t e, t r e f f e n v o l l u n d g a n z verantwortlich und ausschliesslich mich."

Und ebenso, meine Herren, hat der Angeklagte Speer in der Sitzung vom 20. Juni 1946 als Zeuge erklaert, dass er als Ruestungsminister von vornherein die Entscheidungsbefugnis auf den wichtigsten Wirtschaftsgebieten, wie insbesondere Kohle, Eisen und Stahl, Metalle, Aluminium, Maschinenbau usw. fuer sich in Anspruch nahm. Die gesamte Energiewirtschaft und das ganze Bauwesen unterstanden schon vor Speers Beauftragung, zu Beginn des Jahres 1942, seinem Vorgaenger, dem Ruestungsminister Todt.

Das Beweismaterial, das die Anklagebehoerde zum Falle des Angeklagten Funk vor-

H0397 - 0045

gebracht hat, bezieht sich zum weitaus groessten Teil nicht auf persoenliche Handlungen Funks oder auf Anordnungen, die er erlassen hat, sondern auf die verschiedenen und sehr verschiedenartigen Stellungen, die er innehatte. Und schon auf Seite 29 des Trialbriefes hat der Anklaeger erklaert, dass die Beweisfuehrung gegen Funk als eine abgeleitete bezeichnet werden muss. Die Anklage unterstellt, dass Funk von den verschiedenen Vorgaengen, die den Gegenstand der Anklage bilden, Kenntnis gehabt haben muesse, weil man das auf Grund seiner Stellungen annehmen muesse, die er innehatte. Auf Anordnungen, die Funk selbst erlassen hat, oder auf Weisungen, die er persoenlich gab, bezieht sich die Anklage im wesentlichen ueberhaupt nur bei den Durchfuehrungsverordnungen, die Funk zu den Erlassen des Vierjahresplanes, zur Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben im November 1[illegible] herausgegeben hat. Aber dieses Kapitel werde ich spaeter gesondert behandeln. Zu politischen und militaerischen Besprechungen endlich wurde Funk nicht hinzugezogen. Seine Stellung war also die eines Fachministers mit weitgehend eingeschraenkten Entscheidungsbefugnissen.

Als Reichswirtschaftsminister war er dem Vierjahresplan, also Goering, unterstellt. Spaeter hatte der Ruestungsminister uebergeordnete Vollmachten. Und schliesslich wurde das Reichswirtschaftsmini terium wie durch die Zeugenaussagen Goering, Lammers und Hayler erwiesen ist, ein reines Handelsministerium, das sich im wesentlichen mit der Verteilung der Verbrauchsgueterproduktion und mit der technischen Durchfuehrung des Aussenhandels zu beschaeftigen hatte. Bei der Reichsbank bestimmte in aehnlicher Weise der Vierjahresplan ueber den Einsatz von Gold und Devisen. Hinsichtlich der inneren Kriegsfinanzierung war sogleich beim Amtsantritt Funks als Reichsbankpraesident der Reichsbank die Entscheidung ueber die Hoehe der dem Reich zu gewaehrenden Kredite genommen. Damit schied Funk aus der Verantwortung fuer jegliche Kriegsfinanzierung ueberhaupt aus. Die entscheidende Stelle fuer diese war stets nur der Reichsfinanzminister, also nicht Funk.

Und schliesslich, meine Herren, als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft hat Funk lediglich im August 1938 die zivilen Wirtschaftsresorts fuer die Massnahmen koordiniert, die einen reibungslosen Uebergang von der Friedens- in

H0397 – 0046

eine etwaige Kriegswirtschaft gewaehrleisten sollten. Das Ergebnis dieser Beratungen sind die Vorschlaege gewo[illegible]n, die Funk am 25. August 1939 Hitler in einem Brief unterbreitet hat, der unter 699-PS hier mehrfach zitiert worden ist. Funk hat in seiner Vernehmung erklaert, dass dieser Brief die Dinge nicht ganz korrekt darstelle, da es eben ein rein privater Brief, ein Dankbrief fuer Hitlers Geburtstagwuensche war. Weil die Anklage die Stellung Funk als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft besonders hervorgehoben hat, muss ich auf diesen Punkt spater noch eigens zurueckkommen. Die Beweiserhebung zeigt, dass dies die am meisten umstrittene, aber auch die schwaechste Position Funks gewesen ist.

Hinsichtlich der besetzten Gebiete hatte Funk ueberhaupt keine Entscheidungsbefugnisse. Das haben saemtliche, zu dieser Frage vernommenen Zeugen uebereinstimmend bekundet. Ebenso haben aber auch alle Zeugen bestaetigt, dass Funk sich stets gegen die Ausplunderung der besetzten Gebiete gewandt hat. Er hat die Ankaeufe von deutscher Seite auf schwarzen Maerkten scharf bekaempft, er war gegen die Aufhebung der Devisengrenze mit Holland, eine Massnahme, die die deutschen Aufkaeufe in Holland erleichtern sollte, er hat nach Griechenland wie wir von dem Zeugen Neubacher gehoert haben, eine Wareneinfuhr aus Deutschland und aus den osteuropaeischen Staaten organisiert und sogar Gold nach Griechenland gegeben. Er trat auch wiederholt gegen die finanziellen Ueberbelastung der besetzten Gebiete auf, insbesondere 1942 und 1944, gegen die Erhoehung der franzoesischen Besatzungskosten. Er schuetzte die Waehrungen der besetzten Laender vor den immer wieder auftretenden Abwertungsversuchen. Im Falle Daenemark setzte er sogar allen Widerstaenden zum Trotz eine Aufwertung der Waehrung durch. Funk bekaempfte ferner willkuerlich Kursfestsetzungen bei den Waehrungsregelungen mit den besetzten Laendern. Die Clearingsschulden Deutschlands hat Funk stets als echte Warenschulden anerkannt, und zwar auch hinsichtlich der besetzten Laender. Das geht insbesondere aus seinem hier eroerterten Vorschlag hervor, diese Clearingsschuld durch eine von Deutschland in allen europaeische Staaten aufzulegende Anleihe zu kommerzialisieren. Funk war auch ein Gegner der allzustarken und insbesondere der zwangsweisen Beschaeftigung auslaendischer Arbeiter in Deutsc land. Das hat auch der Angeklagte Sauckel hier in seiner Zeugenaussage bereits bestaetigt.

H0397 - 0047

Alle diese fuer die besetzten Laender sich guenstig auswirkenden Tatsachen und Handlungen Funks wurden von den Zeugen Hayler, Landfried, Puhl, Neubacher und dem Mitangeklagten Seyss-Inquart bekundet.

Funk war nach diesen Aussagen stets bemueht , in den besetzten Gebieten die Wirtschaft und das soziale Leben in Ordnung zu halten und vor Erschuetterungen moeglichst zu bewahren. Radikalen und willkuerlichen Massnahmen gegenueber war er stets abgeneigt und ablehnend. Er war vielmehr immer auf Verstaendigung und Ausgleich bedacht. Funk dachte eben auch im Kriege schon stets an den Frieden. Das haben Zeugen Landfried und Hayler bekundet und ausdruecklich hinzugefuegt, dass dem Angeklagten Funk diese seine Einstellung von fuehrenden Staats- und Parteistellen wiederholt zum Vorwurf gemacht worden ist. Auch der Mitangeklagte Speer hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, dass Funk im Kriege eher zuviel Arbeiter in der Verbrauchsgueterwirtschaft beschaeftigen liess und dass gerade das mit ein Grund dafuer war, dass Funk 1943 die Lenkung der Verbrauchsgueterproduktion abgeben musste.

Dass sich Funk, ebenso wie Speer, gegen die furchtbare Parole der "verbrannten Erde" gewandt hat, hat ausser Speer selbst auch der Zeuge Hayler am 7. Mai 19 dem Gericht gegenueber eidlich bekundet. Dieser Zeuge erklaerte, dass er Funk kaum jemals so erregt gesehen hat, als in dem Augenblick, wo er diesen Zerstoerungsbefehl zur Kenntnis erhielt. Funk erliess, wie Hayler bezeugt hat, Anweisungen sowohl als Reichswirtschaftsminister, wie als Reichsbankpraesident, die vorhandenen Warenlager vor der befohlenen Zerstoerung zu schuetzen und um die lebensnotwendigen Versorgung der Bevoelkerung mit Verbrauchsguetern, ebenso wie den Geldverkehr in den aufgegebenen deutschen Gebieten sicher zu stellen.

Funks wirtschaftspolitischen Ziele, ja man kann sagen, der Inhalt seines Lebenswerkes, war eine europaeische Wirtschaftsgemeinschaft auf der Grundlage eines gerechten und natuerlichen Interessenausgleichs souveraener Laender. Unaufhoerlich hat sich Funk auch im Kriege bemueht, diesem Ziele anzustreben, obwohl naturgemaess die elementaren Kriegsnotwendigkeiten und die kriegsbedingte Entwicklung allenthalben diese Bestrebungen hemmten. Das wirtschaftliche Europa, wie Funk es sah und wie er es erstrebte, hat er in mehreren grossen wirtschaftspolitischen Reden eindrucksvoll dargestellt.

H0397 - 0048

Auszuege aus einigen dieser, vielfach auch im neutralen und feindlichen Ausland beachteten Reden befinden sich im Dokumentenbuch.

Bei der Beurteilung der Handlungen des Angeklagten Funk spielt naturgemaess auch seine ganze Persoenlichkeit eine Rolle, wenn die Motive ermittelt werden sollen aus denen heraus dieser Angeklagte gehandelt hat. Funk wurde im deutschen Volke, soweit man ihn ueberhaupt kannte, niemals als ein Parteimensch betrachtet, den man fuer faehig gehalten haette, sich am rohen Exzessen zu beteiligen, Gewalt und Terror auszuueben, oder sich auf fremde Kosten zu bereichern. Er teilte vielmehr z.B. mit seinem Freund Baldur von Schirach die Neigung fuer Kunst und Literatur. Urspruenglich hatte er wie Sie gehoert haben Musiker werden wollen und sah in der Folgezeit in seinem Hause Dichter und Kuenstler weit lieber als die Maenner aus Partei und Staat. In Fachkreisen war er geachtet und geschaetzt als Wirtschaftspolitiker, als ein Mann, mit umfassenden theoretischen und historischen Kenntnisse, der aus dem Journalismus hervorgegangen und ein glaenzender Stilist gewesen war. Als Chefredakteur an der angesehenen Berliner Boersenzeitung hatte er eine wirtschaftlich gut gesicherte Position, sodass er sich finanzielle verschlechterte, als er anfangs 1933, nach der Machtergreifung Hitlers, das ihm angebotene Amt eines Pressechefs der Reichsregierung annahm. Er gehoerte also nicht zu den Desparados, die froh sein mussten, durch Hitler einen gutbezahlten Posten zu bekommen. Im Gegenteil, er brachte ein finanzielles Opfer, als er das ihm angebotene Staatsamt uebernahm, und es erscheint daher durchaus glaubhaft, dass er dies aus Patriotismus, aus Pflichtgefuehl gegenueber seinem Volke tat, um sich in schwerer Notzeit in den Dienst des Vaterlandes zu stellen.

Fuer die Beurteilung der Persoenlichkeit und der Haltung des Angeklagten Funk erscheint es weiterhin von einer gewissen Bedeutung, dass er niemals irgend einnen Rang in der Partei hatte oder anstrebte. Andere Leute, die hohe Staatsstellen im 3. Reich einnahmen, wurden z.B. mit dem Titel eines SS-Gruppenfuehrers bedacht oder erhielten den Rang eines SA-Obergruppenfuehrers. Funk dagegen war von 1931 bis zum Ende des 3. Reiches immer nur einfacher Parteigenosse, der sich wohl um die gewissenhafte Fuehrung seiner Staatsaemter bemuehte, aber keinerlei Ehrungen innerhalb der Partei anstrebte.

H0397 - 0049

Das Einzige, was dem Angeklagten Funk in dieser Beziehung von der Anklage vorgeworfen wurde, war die Tatsache, dass er im Jahre 1940 zu seinem 50. Geburtstag eine Dotation angenommen hat. Das war an sich natuerlich keine strafbare Handlung, wurde aber von der Anklage offenbar als moralische Belastung des Angekhgten gewertet. Deshalb sei dazu kurz Stellung genommen. Es ist uns in Erinnerung, wie es zu dieser Dotation kam: Der Praesident und das Praesidium der Reichswirtschaftskammer, als die oberste Standesvertretung der deutschen Wirtschaft haben ihm zu seinem 50. Geburtstag einen Bauernhof in Oberbayern mit 55 ha Grund geschenkt. Diese Bauernhof stand allerdings zunaechst nur auf dem Papier der Schenkungsurkunde und sollte erst gebaut werden. Diese Schenkung war vom Staatsoberhaupt, naemlich von Adolf Hitler, ausdruecklich genehmigt, also nicht etwa heimlich dem Reichswirtschaftsminister gemacht worden, sondern in aller offiziellen Form, ohne dass etwas verschwiegen oder vertuscht worden waere. Das Geschenk erwies sich dann aber in der Folge fuer Funk als ein ausgesprochenes Danaer-Geschenk, weil der Bau des Gebaeudes weil teuerer kam als man erwartete und weil Funk eine sehr hohe Schenkungssteuer zu bezahlen hatte. Funk, der bis dahin nie Schulden gehabt und stets in geordneten Verhaeltnissen gelebt hatte, geriet nun gerade durch diese "Schenkung" eines Bauernhofes in Schulden; Goering hoerte davon, er half Funk mit einer groesseren Summe aus. Als Hitler von diesen finanziellen Schwierigkeiten Funks durch den Minister Lammers Kenntnis erhielt, liess er ihn den zur Ordnung seiner wirtschaftlichen Lage erforderlichen Betrag als Dotation ueberweisen. Damit konnte dann Funk die Stuern und seine Schulden bezahlen. Der Rest verwendete Funk, um zwei gemeinnuetzige Stiftungen zu machen, die eine fuer die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Beamten der Reichsbank, die andere fuer das Personal des Wirtschaftsminiteriums zum gleichen Zweck. Auch der Hof sollte einmal eine Stiftung werden. Funk hat mit dieser Sachbehandlung bewiesen, dass er auch in diesem Punkt das richtige Gefuehl hatte. Denn wenn auch juristisch solche Dotationen nicht anfechtbar waren, so sagte ihm doch sein natuerliches Empfinden, dass es richtiger sei, sich von derartigen Dotationen zu distanzieren und sie lieber gemeinnuetzigen Zwecken zuzufuehren, wenn man schon nicht die Moeglichkeit hatte, die gegenueber dem Staatsoberhaupt vollstaendig abzulehnen.

Herr Praesident, ich komme dann zu einem neuen Kapitel, ich wuerde dann vorschlagen Pause zu machen.

Vorsitzender: Wir vertagen uns nunmehr.

(Daraufhin sich der Gerichtshof bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

5-95

NACHMITTAGS - SITZUNG.

Die Verhandlung beginnt 14.00 Uhr, 12.Juli 1946.

VORSITZENDER: Das Gericht schlaegt vor, ohne Pause bis 4 Uhr fortzufahren.

DR.LAUTER: Meine Herren Richter. Ich habe bisher in allgemeinen Ausfuehrungen die Stellungen des Angeklagten Funk behandelt und wende mich nunmehr der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieses Angeklagten bezueglich der einzelnen Punkte der Anklage zu.

Der erste Punkt der Anklage betrifft die Foerderung der Machtergreifung durch die Partei, also die Parteitaetigkeit des Angeklagten Funk in den Jahren 1931 bis Ende 1932.

Der Angeklagte Funk soll die Machtergreifung durch die Verschwoerer betrieben haben. Unter diesem Punkt der Anklageschrift wird die Taetigkeit des Angeklagten Funk behandelt von dem Zeitpunkt seines Eintritts in die Partei im Juni 1931 bis zur Machtuebernahme am 30.Januar 1933. Die Anklage behauptet, dass Funk durch sein Eintreten fuer die Partei in dieser Zeit die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten gefoerdert habe. Das ist richtig. Der Angeklagte Funk hat bei seiner Vernehmung am 4.Mai selbst erklaert und auch des naheren begruendet, dass er in der Uebernahme der Regierungsgewalt durch die Nationalsozialisten damals die einzige Moeglichkeit erblickte, fuer die Rettung des deutschen Volkes aus der schweren geistigen, wirtschaftlichen und sozialen Not der damaligen Zeit. Das Wirtschaftsprogramm der Partei war nach seiner Ansicht unklar und im wesentlichen auf die Propaganda abgestellt. Er selbst wollte in der Partei seine eigenen wirtschaftspolitischen Ansichten zur Geltung bringen, um von der Partei aus zum Nutzen des deutschen Volkes wirken zu koennen. Diese Anschauungen hat Funk bei seiner Vernehmung dem Gericht ausfuehrlich geschildert. Sie basieren auf die Idee des privaten Eigentums, die unzertrennlich mit der Erkenntnis der verschiedenwertigen Leistungsfaehigkeit der Menschen zusammenhaengt.

Funk verlangte die Anerkennung der privaten Initiative und der Selbstverwaltung der schoepferischen Unternehmerpersoenlichkeit, er verlangte weiter den freien Leistungswettbewerb und einen Ausgleich der sozialen Gegensaetze. Er erstrebte die Beseitigung des Partei- und Klassenkampfes, ferner eine starke Regierung mit voller Autoritaet und Verantwortung und eine einheitliche politische Willensbildung im Volke. Durch seine Gespraeche mit Hitler und mit anderen Parteifuehrern

H0397 – 0050

gewann er damals die Ueberzeugung, dass die Partei diese seine Grundsaetze und Ideen durchaus anerkannte. Aus der Tatsache, dass Funk die Partei in ihrem Kampfe um die Macht gefoerdert hat, kann man ihm nach seiner Auffassung keinen Vorwurf machen. Gerade durch die Ausserungen in diesem Prozess sieht Funk den einwandfreien Beweis erbracht, dass die Partei legal an die Macht gekommen ist. Aber auch die Art und Weise, wie Funk die Partei foerderte, ist nach seiner Auffassung keinesfalls zu verurteilen. Die Rolle allerdings, die die Anklage ihm herbei zumisst, entspricht nicht den Tatsachen. Die Taetigkeit Funk's wird von der Anklage z.T. erheblich in ihrer Bedeutung ueberschaetzt, z.T. aber auch falsch beurteilt. Das Beweismaterial der Anklagebehoerde besteht im wesentlichen aus Hinweisen und Auszuegen aus Nachschlagewerken und insbesondere aus einem Buch von Dr.Oestreich unter dem Titel: "Walter Funk, Ein Leben fuer die Wirtschaft", das dem Gericht als Dokument vorliegt. Das Kernstueck dieses Beweismaterials ist ein in dem genannten Buch auf Seite 81 abgedrucktes "Wirtschaftliches Aufbauprogramm" des Angeklagten Funk, das die Anklage - ich zitiere hier woertlich - als die offizielle Parteierklaerung auf wirtschaftlichem Gebiet und als "die wirtschaftliche Bibel fuer die Parteiorganisation" bezeichnet. Dieses sogenannte "wirtschaftliche Aufbauprogramm" ist wohl auch die Grundlage fuer die auf Seite 3 der Anklageschrift gegen Funk aufgestellte unrichtige Behauptung, dass Funk "an der Formulierung des Parteiprogramms mitgeholfen habe, das von der Nazipartei und Hitler oeffentlich bekanntgegeben worden sei". Dieses "wirtschaftliche Aufbauprogramm", das bei der Vernehmung des Angeklagten Funk im Wortlaut verlesen wurde, enthielt wirklich nichts Aussergewoehnliches oder gar Revolutionaeres und wohl auch gar nichts, dass irgendwie charakteristisch durch die nationalsozialistische Gedankenwelt waere. Das Programm weist hin auf die Notwendigkeit der Arbeitsbeschaffung, auf die Notwendigkeit einer produktiven Kreditschoepfung ohne inflationistische Auswirkungen, auf die Notwendigkeit der Sanierung der oeffentlichen Finanzen, ferner auf das Beduerfnis nach Schutzmassnahmen fuer die Landwirtschaft, fuer den staedtischen Haus- und Grundbesitz und eine Neuregelung der wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande. Es ist ein Programm, von dem Funk bei seiner Vernehmung sagt, dass es auch jede liberale und demokratische Partei und Regierung vertreten koennte. Der Angeklagte Funk bedauert nur, dass die Partei sich zu diesen Grundsaetzen nicht voll bekannt hat. Funk hat spaeter mit verschiedenen Parteistellen, insbesondere mit der

H0397 - 0051

Deutschen Arbeitsfront, der Parteikanzlei, mit Hitler und den meisten Gauleitern dauernd Schwierigkeiten und Differenzen wegen seiner wirtschaftspolitischen Anschauungen gehabt. Dies bestaetigt auch der Zeuge Landfried, der in seinen Fragebogen diese Differenzen Funk's mit der Partei im einzelnen ausspricht. Er hat in dieser Zeit, also im wesentlichen im Jahre 1932, die Verbindung zwischen Hitler und einigen fuehrenden Persoenlichkeiten der deutschen Wirtschaft hergestellt. Er hat sich auch fuer das Verstaendnis der nationalsozialistischen Ideen und fuer die Unterstuetzung der Partei durch die Wirtschaft eingesetzt. Auf Grund dieser Taetigkeit wurde er vielfach als der Wirtschaftsberater Hitlers bezeichnet. Das war aber kein Parteiamt und kein Parteititel. In dem Dokument EC 440 erklaert Funk, dass der spaetere Staatssekretaer Keppler viele Jahre vor ihm (Funk) bereits als der "irtschaftsberater des Fuehrers galt. Mit diesem Hinweis wollte Funk zum Ausdruck bringen, dass die Bezeichnung "Wirtschaftsberater des Fuehrers" auch anderen Personen in der Oeffentlichkeit beigelegt worden sind.

Funk's Beauftragung mit Parteiaufgaben in dieser Zeit war nur von sehr kurzer Dauer. Diese Taetigkeit hat keine irgendwie ins Gewicht fallende Bedeutung erlangt, was allein schon aus der Tatsache hervorgeht, dass mit der Machtuebernahme die Parteitaetigkeit Funks voellig aufgehoert hat. Auf den anderen Sektoren, wie z.B. Ernaehrung und Landwirtschaft, Finanzen usw. behielten die Inhaber der Parteiaemter, die in den Staatsdienst als Minister, Staatssekretaer usw. traten, ihre Parteistellungen bei, die im allgemein dann sogar noch an Bedeutung gewannen. Die Ausschaltung lediglich des Angeklagten Funk aus jedem Parteiamt von dem Augenblick der Machtergreifung an, zeigt deutlich, dass die Parteileitung keinen besonderen Wert auf die parteiamtliche Taetigkeit Funks legte.

Im Kreuzverhoer wurde dem Angeklagten Funk von der sowjetrussischen Anklagevertretung ein zum 5e. Geburtstage Funks in der Zeitschrift "Das Reich" erschienener Artikel vorgehalten. In ihm betont der Verfasser, ein "irtschaftler namens Dr.Herle, dass Funk "als Mittelsmann zwischen Partei und Wirtschaft zum Vorbereiter einer neuen geistigen Haltung des deutschen Unternehmertums geworden sei".

Hierzu ist zu sagen: Funk hat nie bestritten, dass er seine Aufgabe damals darin erblickte, die Synthese zu finden fuer eine Wirtschaft, die einerseits den

H0397 – 0052

H0397 – 0053

Staat und der Volksgemeinschaft verpflichtet, andererseits aber im Privateigentum und in privater Initiative und Verantwortung fundiert ist. Die politischen Ziele und Ideale des Nationalsozialismus hat Funk stets anerkannt, und sich angeeignet. Das deutsche Volk hat, wie durch verschiedene Volksabstimmungen bewiesen wurde, in seiner Mehrheit sich zu diesen Zielen und Idealen bekannt. Auch Funk hat nicht geahnt, dass all dieses, von Hitler so oft betonte gute Wollen und ideale Streben, mit dem er seine Macht antrat, spaeter in Blut und Rauch des Krieges und in einer unvorstellbaren Unzulaenglichkeit und Unmenschlichkeit versinken wuerde. Funk hat bei seiner Vernehmung ausdruecklich bezeugt, dass er die autoritaere Regierungsform, also den starken Staat, eine verantwortungsbewusste Regierung, die soziale Volksgemeinschaft und eine sozial verpflichtete Wirtschaft als die Voraussetzung ansah fuer eine Behebung der damaligen geistigen und wirtschaftlichen Krisis des deutschen Volkes. Das Primat der Politik vor dem Primat der Wirtschaft hat er stets ausdruecklich anerkannt.

Funk trat am 30.Januar 1933 als Pressechef der Reichsregierung das staatliche Amt eines Ministerialdirektors in der Reichskanzlei an. Die Lenkung der Pressepolitik ging jedoch bereits nach 1 1/2 Monaten an Dr.Goebbels ueber, als dieser Reichsminister fuer Volksaufklaerung und Propaganda wurde und die Presseabteilung der Reichsregierung, die Funk bis dahin haette leiten sollen, ging in das neugegruendete Propagandaministerium auf. Lediglich den persoenlichen Pressevortrag beim Reichspraesidenten von Hindenburg und beim Reichskanzler Hitler behielt Funk zunaechst noch bei, bis zum Tode Hindenburgs. Dann hoerte auch diese Taetigkeit vollstaendig auf. Das Amt des Pressechefs der Reichsregierung stand also praktisch nur auf dem Papier. Das hat auch der Angeklagte Fritzsche bei seiner Vernehmung als Zeuge am 28.Juni ausdruecklich bestaetigt.

Meine Herren, ich komme dann zu einem zweiten Punkt der Anklage, nemlich Festigung der Macht der Regierung und der Partei im Zusammenhang damit Judenverfolgung in den Kulturberufen. Die hierauf bezueglichen Ausfuehrungen sind enthalten in dem Ihnen vorliegenden Expose auf Seite 17 bis 24.

Ich ueberspringe, meine Herren Richter, die nachheren Darlegungen dieses Expose zu diesem Punkt und bitte davon Kenntnis nehmen zu wollen. Ich bemerke hierzu nur aus diesem Prozess einige Saetze.

Den Angeklagten wird seine Schuld hauptsaechlich abgeleitet aus der Tatsache,

dass er die Stellung eines Staatssekretaers im Propagandaministerium inne hatte. Die Beweiserhebung hat jedoch ergeben, dass Funk in dieser Stellung als Staatssekretaer mit der eigentlichen Propagandataetigkeit ueberhaupt nicht befasst war. Er hielt keine Reden im Radio oder in oeffentlichen Kundgebungen. Die Pressepolitik wurde vielmehr auch in dieser Zeit ausschliesslich von Goebbels persoenlich geleitet. Funk hat sich jedoch auch damals im besonderen Masse der Wuensche und Beschwerden der Journalisten angenommen, nahm die Presse gegen einen Missbrauch durch die Amtsstellen in Schutz und hat sich bemueht, der Presse ein individuelles Gesicht und eine verantwortungsbewusste Arbeit sicherzustellen.

Das wird durch eine Reihe von Zeugen, auf die ich in den angegebenen Seiten 17 bis 24 Bezug genommen habe, dargelegt, insbesondere durch die Zeugen Amann, Kallus, Fritzsche, Oeser, und Boesen. Die beiden Letzteren haben namentlich auch bestaetigt, dass Funk auch als Staatssekretaer im Propagandaministerium sich tatkraeftig um Juden und um solche Personen annahm, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung und Kulturpolitik in ihren geistigen und kuenstlerischen Schaffen bedraengt und behindert waren. Fuer solche Leute setzte sich Funk so stark ein, dass er dadurch sogar seine eigene dienstliche Stellung gefaehrdete und dem Ministerium schliesslich sogar als suspekt erschien.

Ich wende mich dann meine Herren Richter sofort einem weiteren Kapitel zu, naemlich den Vorwurf, der unter Ziffer 4 des Ihnen vorliegenden Textes auf Seite 24 behandelt ist, er hat bei der Vorbereitung von Angriffskriegen mitgewirkt, ein Punkt, der sich mit der Ziffer 4 der Anklage befasst. Es wird den Angeklagten vorgeworfen: -

FORTSETZUNG DES PLAIDOYERS DR.SAUER FUER DEN ANGEKLAGTEN FUNK:

Ich zitiere hier woertlich: "In vollem Vorwissen von den Angriffsplaenen der Verschwoerer taetig an der Mobilmachung der deutschen Wirtschaft fuer den Angriffskrieg teilnahm". Zum Beweis hierfuer wird in der Anklage zunaechst darauf hingewiesen, dass das Wirtschaftsministerium von Goering als "Oberkommando der deutschen Kriegswirtschaft" in den Vierjahresplan eingefuegt und sodann dem Angeklagten Funk unterstellt wurde. Ferner wird in der Anklage geltend gemacht, dass Funk durch das Reichsverteidigungsgesetz vom 4.September 1938 als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft noch ausdruecklich mit der Mobilmachung der deutschen Wirtschaft fuer den Kriegsfall betraut wurde. Die Behauptung der Anklage, dass das Reichswirtschaftsministerium in den Vierjahresplan eingefuehrt wurde, bevor es von

H0397 – 0054

H0397 - 0055

Goering an Funk uebergeben wurde, ist durchaus richtig. Das sogenannte Oberkommando der deutschen Wirtschaft hatte aber nicht der Reichswirtschaftsminister Funk, sondern ausschliesslich der Beauftragte fuer den Vierjahresplan, der Mitangeklagte Goering. An dessen Weisungen war Funk gebunden, das hat auch Goering hier bestaetigt. Ueberdies wurden die wichtigsten Produktionszweige - wie bereits an anderer Stelle dargelegt - wie Kohle, Eisen, Maschinen, Motoren, Chemie und andere durch besondere Generalbevollmaechtigte des Vierjahresplanes gelenkt, die Goering direkt unterstanden und von Goering, nicht aber von Funk ihre Weisungen erhielten. Das Reichswirtschaftsministerium war nur die Behoerde, die die Weisungen des Vierjahresplanes durchzufuehren hatte. Der Angeklagte Funk hat als Zeuge darauf hingewiesen, dass einzelne Dienststellen nur rein formell der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstanden, sachlich aber als selbststaendige Instruktionen des Vierjahresplanes weiterarbeitete.

Die Stellung Funks als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft war von Anbeginn an stark umstritten. Im Kreuzverhoer wurde eine Dokument EC 255 vorgelegt, ein Schreiben des Reichskriegsministers von Blomberg an Goering vom 29.November 1937, worin Blomberg vorschlug, den soeben, naemlich am 27.November 1937, zum Reichswirtschaftsminister ernannten Angeklagten Funk auch zum Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft ernennen zu lassen. Das geschah aber nicht. Zunaechst uebernahm vielmehr Goering selbst das Reichswirtschaftsministerium und uebergab es erst nach einigen Monaten, im Februar 1938, dem Angeklagten Funk. Und dann verlangte das Oberkommando der Wehrmacht, und zwar der Wehrwirtschaftsstab unter dem mehrfach erwaehnten General Thomas, dass der Generalbevollmaechtigte fuer die Kriegswirtschaft in Zukunft in allen mit der Versorgung der Wehrmacht im Kriege zusammenhaengenden Fragen an die Weisungen des Oberkommandos der Wehrmacht gebunden sein soll. In dem Schreiben, EC 270, beansprucht das Oberkommando der Wehrmacht, Wehr- Wirtschaftsstab, ein Weisungsrecht an den Generalbevollmaechtigten fuer die Kriegswirtschaft auf fast allen seinen Taetigkeitsgebieten. Der Angeklagte Funk versuchte damals, durch Rueckfrage mit Goering und mit einem Schreiben an den Minister Lammers seine Stellung als Generalbevollmaechtigter fuer die Kriegswirtschaft zu klaeren und verlangte, dass er als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft direkt Hitler unterstehe und nicht an die Weisungen des Oberkommandos der Wehrmacht gebunden sei. Goering und Lammers stimmten damals der Ansicht Funks zu. Das hat jedoch - und dass muss ich beson-

H0397-0056

ders betonen - mit der Unterstellung von Funk unter Goering nichts zu tun, denn auch alle uebrigen obersten Reichsbehoerden und Minister, die den Fuehrer direkt unterstellt wurden, waren auch wieder an die Weisungen, des Beauftragten fuer den Vierjahresplan, also an die Weisungen Goerings gebunden. Bemerkenswert ist nun aber, dass der Angeklagte Funk laut Reichsverteidigungsgesetz vom 4.September 1938- das ist das zweite Reichsverteidigungsgesetz - nicht Generalbevollmaechtigter fuer die Kriegswirtschaft, sondern Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft, also ohne das Wort Krieg war, und dass in diesem zweiten Verteidigungsgesetz ausdruecklich festgelegt wurde, dass Funk den Forderungen des OKW zu entsprechen habe. Demnach hat sich also doch das Oberkommando der Wehrmacht schliesslich gegen Funk durchgesetzt.

Aber auch die einzelnen Wirtschaftsressort, die gemaess dem zitierten Reichsverteidigungsgesetz dem Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft fuer seine besonderen Aufgaben unterstellt waren, wollten ihn nicht anerkennen. In dem waehrend des Kreuzverhoers Funk vorgelegten Protokoll des fruecheren Staatssekretaers Dr.Posse des Stellvertreters von Funk als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft, erklaert Posse, dass der Generalbevollmaechtigte fuer die Wirtschaft "eigentlich niemals in Funktion trat". Ende des Zitats. Minister und Staatssekretaere der einzelnen Wirtschaftsressorts, wie z.B. der Finanzen, Landwirtschaft, Verkehr usw. wuenschten nach Posse's Aussage nicht die Unterstellung unter Funk, ja sie protestierten sogar dagegen. Posse spricht dann noch von den Differenzen Funks mit dem Vierjahresplan, nennt diese Konflikte "den Kampf um die Macht", womit aber in diesem Zusammenhang nichts anderes gemeint ist, als der Kampf um die Entscheidungsbefugnis gegenueber den uebrigen Wirtschaftsressorts. Es war dies also nicht eine Differenz zwischen Goering und Funk; das ist falsch; es war voellig klar, dass Funk Goering auch als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft unterstellt war. Es handelte sich hierbei vielmehr um einen Streit der Staatssekretaere. Die einzelnen Wirtschaftsressorts erklaerten, dass sie den Bevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan unterstellt seien und lehnten ein Anweisungsrecht Funks, des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft, ab, da ja Funk selbst wiederum dem Vierjahresplan unterstellt war. Die Staatssekretaere des Vierjahresplanes unterstuetzten die Ressorts mit dieser Auffassung und diese Unklarheit und die Ueberschneidung in den Zustaendigkeiten waren der Grund dafuer, dass die Anweisungsbefugnisse des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft, also des

H0397-0057

Angeklagten Funk, bereits wenige Monate nach Kriegsbeginn auch formal und auch de jour auf den Beauftragten fuer den Vierjahresplan uebergingen. Auf die Frage des Anklagevertreters an den erwaehnten Staatssekretaer Posse, ob er nicht wichtige Angelegenheiten mit Funk zu besprechen pflegte, antwortete Posse: "Ja, aber es kam nicht viel dabei heraus". Posse bestaetigte, dass Goerings Vollmachten weit staerker waren, und dass Goering das Amt des Generalbevollmaechtigten fuer die Wirtschaft schliesslich ganz aufgeloest hat. Das war nach der Aussage des Angeklagten Funk bereits im Dezember 1939, also wenige Monate nach Beginn des Krieges. Es blieb fuer Funk nur noch ein rein formelles Verordnungsrecht. Das hat auch Lammers hier bestaetigt. Es ist also durchaus richtig, wenn der Angeklagte Goering hier erklaert hat, dass der Generalbevollmaechtigte fuer die Wirtschaft auch nach seiner Auffassung, in der Stellung, wie Funk sie hatte, nur auf dem Papier stand.

Ich ueberspringe eine Seite und fahre in der Mitte der Seite 89 fort. Nirgends befindet sich jedoch in dem von der Anklage vorgelegten Material auch nur ein einziger Hinweis, dass der Angeklagte von den politischen und militaerischen Besprechungen und Vorbereitungen irgend etwas gewusst hat, die einen geplanten Krieg, insbesondere einen Angriffskrieg von deutscher Seite, zum Gegenstand hat. Funk wurde zu solchen Besprechungen niemals hinzugezogen. Er war insbesondere auch nicht in der bekannten Besprechung bei Goering am 14.Oktober 1938 anwesend, die von der Anklage auf Seite 24 des Trialbriefes eingehend behandelt wird. Nach der Darstellung der Anklage bezog sich Goering in dieser Sitzung auf einen Befehl Hitlers fuer eine ungewoehnliche Steigerung der Ruestung, hauptsaechlich in "Angriffswaffen". Der Vertreter der Anklage erklaerte in der Sitzung vom 11.Januar 1946, dass in dieser Besprechung an den Angeklagten Funk Worte gerichtet worden seien, die, wie es richtig heisst, "die Worte eines Mannes waren, der bereits im Kriege sei". Durch mehrere Dokumente aber, die mit dem Dokumentenbuch Funk dem Gericht vorgelegt wurden, ist jedoch eindeutig erwiesen, dass der Angeklagte Funk an dieser Sitzung ueberhaupt nicht teilgenommen hat, da er zu dieser Zeit in Sofia war, um Wirtschaftsverhandlungen mit Bulgarien zu pflegen. Damit ist auch dieses Beweisstueck der Anklage, das offensichtlich ein Hauptbeweisstueck sein sollte, vollstaendig entkraeftet worden. Als Funk seinen Brief an Hitler vom 25.August 1939 schrieb, den ich heute vormittag bereits erwaehnt habe, standen sich die deutschen und die polnischen Armeen bereits voll-

H0397-0058

mobilisiert gegenueber. Er musste also so handeln und konnte in diesem Augenblick keine Vorbereitungen mehr zurueckziehen. Vergleiche hierzu Fragebogen Kallus, Ziffer 5 (Dokumentenbuch Funk Nr.16? Das hat auch der Zeuge Kallus in seinem vorgelegten Dokumentenbuch Funk 18 vollauf bestaetigt. Zu diesem Punkt hat der Angeklagte Funk als Zeuge erklaert: " Es war selbstverstaendlich meine Pflicht, fuer die Wirtschaft alles zu tun, um im Falle eines Krieges Erschuetterungen auf den zivilen Wirtschaftssektor zu verhindern, und weiterhin war es meine Pflicht als Reichspraesident, den Gold und Devisenbestand der Reichsbank soweit als moeglich zu verstaerken ". Er fachrt woertlich weiter: "Das war notwendig, schon wegen der allgemein politischen Spannung, die damals herrschte, und es waere das auch notwendig gewesen fuer den Fall, dass es ueberhaupt gar nicht zu einem Kriege kam, sondern nur zu wirtschaftlichen Sanktionen, die man bei der gespannten politischen Lage in der damaligen Zeit erwarten konnte und erwarten usste". Ebenso sagt Funk: ".... war es meine Pflicht als Reichswirtschaftsminister, alles zu tun, um die Produktion zu verstaerken". So woertlich die Angabe des Angeklagten Funk. Hierzu hat der Zeuge Puhl in seinen Antworten in seinem Fragebogen vom 1.Mai - die vorgelegt wurden - bekundet, dass die Position der Reichsbank sich in den sieben Monaten der Praesidentschaft Funks vor dem Kriegsbeginn nicht wesentlich verstaerkt hat, und dass die Umwandlung von Auslandsguthaben in Gold seit Januar 1939 nur in bescheidenen Umfange durchgefuehrt worden ist. Die vorsorgliche Gold- und Devisenpolitik der Reichsbank sagt dieser Zeuge, entsprach einer langgeuebten Praxis. Diese Erklaerung des Zeugen Puhl ist wichtig fuer die richtige Erkenntnis der Hinweise Funks auf die Umwandlung von Auslandsguthaben in Gold, die sich in seinem mehrfach erwaehnten Brief an Hitler vom 25.August 1939 befinden. Die Transaktionen, auf die Funk damals anspielte, haben in Wirklichkeit, jedenfalls aber zu der Zeit, als Funk Reichspraesident war, kaum noch irgendeine Bedeutung gehabt. Die ueberschwengliche Ausdrucksweise Funks in diesem Brief an Hitler laesst den Inhalt ueberhaupt wichtiger erscheinen als er in Wirklichkeit war. Funk hat diese Tatsachen bei seiner Vernehmung damit erklaert, dass der Brief eben ein privater Dankbrief war, dass in jenen Tagen jeder Deutsche in hoechster Spannung sei in Anbetracht der ganz Europa auf das staerkste erregten politischen Vorgaenge und dass er, Funk, in diesem Augenblick der Kriegsgefahr fuer sein Vaterland den Reichskanzler bekunden wollte, dass auch er, also der Angeklagte, seine Pflicht getan habe. Es war dies das erste und blieb das auch das einzige Mal,

H0397 – 0059

dass Funk in seiner Eigenschaft als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft aktiv taetig geworden war.

Ich muss hier allerdings etwas einfuegen, auf Grund eines Protokolls, das die Anklagevertretung erst nach Schluss der Beweisfuehrung vorgelegt hat unter Dokument 3787-PS, es ist das das Protokoll ueber die zweite Sitzung des Reichsverteidigungsrates vom 23.Juni 1939.

In dieser Sitzung des Reichsverteidigungsrates, zwei Monate vor Kriegsbeginn, hat Funk als Generalbevollmaechtigter fuer die Wirtschaft teilgenommen. Aber das Protokoll laesst nach seiner Formulierung kaum einen Zweifel darueber, dass es sich dabei im allgemeinen um nicht mehr als theoretische Vollmachten fuer den Fall irgendeines Krieges handelte, und ausserdem, dass bei der Wuerdigung dieses Protokolls nicht uebersehen wird, dass dann im Kriege, der ein Viertel Jahr spaeter ausbrach, die Aufgabe des Angeklagten Funk auf dem Gebiet der Verteilung der Arbeitskraefte vollstaendig auf den Vierjahresplan ueberging, da der Generalbevollmaechtigte fuer die Wirtschaft in seinen wesentlichen Funktionen alsbald nach Kriegsbeginn vollstaendig und auch formal aufgeloest wurde, wie ich bereits vorher dargelegt habe. "Jeder Mensch will ja einmal etwas sein. Dass und warum Funk bis zuletzt nicht an einen Krieg geglaubt hat, dass er vielmehr mit einer Beilegung des polnischen Konfliktes auf diplomatischem Wege rechnete, das hat Funk bei seiner Vernehmung dem Gericht ausfuehrlich dargelegt. Die Richtigkeit dieser Aussage bescheinigen auch die Zeugen Landfried, Posse und Puhl, also die drei engsten Mitarbeiter des Angeklagten, in den den Gericht von der Verteidigung vorgelegten Antworten auf die Fragebogen. Die Gefahr eines Krieges mit Russland ist Funk zum ersten Male durch die Ernennung Rosenbergs zum Beauftragten fuer die einheitliche Behandlung der ostpreussischen Probleme im April 1941 zur Kenntnis gekommen. Es wurden, wie wir uns erinnern werden, damals den Angeklagten Funk von Lammers und Rosenberg die naemlichen Erklaerungen gegeben, die hier vor dem Gericht von den saemtlichen zu dieser Frage vernommenen Zeugen im allgemeinen zum Ausdruck gebracht worden sind. Als Grund fuer die Vorbereitungen auf einen Krieg mit Sowjetrussland wurde ihm mitgeteilt, dass die Sowjetrussen an der ganzen Grenze starke Truppen zusammenzoegen, dass sie in Bessarabien eingefallen seien und dass Molotow in seinen Besprechungen mit Bezug auf den Ostseeraum den Balkan Forderungen gestellt habe, die fuer Deutschland unerfuellbar seien. Da Rosenberg erklaerte, dass der Auftrag Hitlers auch wirtschaftliche Regelungen ein-

H0397 – 0060

schliesse, stellte Funk den Ministerialdirektor Dr.Schlaedlerer fuer Rosenberg als Verbindungsmann zur Verfuegung. Schlaedlerer uebernahm spaeter die Leitung der Wirtschaftsabteilung im Ministerium Rosenberg und trat auch in den Fuehrungsstab Ost des Vierjahresplanes ein. Das Wirtschaftsministerium dagegen und Funk selbst hatte mit den Wirtschaftsfragen im besetzten Osten so gut wie nichts zu tun. Sie befassten sich lediglich mit Fragen, die die Auswirkungen auf die innerdeutsche Wirtschaft hat. Irgendwelche Entscheidungsbefugnisse in den besetzten Ostgebieten hatte das Wirtschaftsministerium ueberhaupt nicht. Im Kreuzverhoer ist dem Angeklagten Funk zu dem Thema "Kriegsvorbereitungen gegen Russland" ein Auszug aus einem Verhoer vom 19.Oktober 1945 vorgelegt worden. In diesem Verhoer erklaerte seinerzeit Funk, dass Ende April 1941 der Angeklagte Hess ihn gefragt habe, ob er, naemlich Funk, etwas von einem bevorstehenden Krieg gegen Russland gehoert habe? Funk hat dazu erwidert: "Ich habe nichts bestimmtes gehoert, aber es scheint, dass ueber derartige Dinge gesprochen wird". Schluss des Zitats. Zu erklaeren ist dieses Gespraech von zwei Uneingeweihten - wie es Funk und Hess damals waren - zu Ende April 1941 wohl dadurch, dass Funk an diesem Tage noch nichts genaueres ueber die Gruende wusste, warum Rosenberg beauftragt wurde, sondern nur auf Vermutungen und Geruechte angewiesen war. Eine Sitzung mit Rosenberg fand am 28.Mai 1941 bei Funk statt. (Dokument 1031), und in dieser Sitzung wurde, wie wir uns vielleicht erinnern, die Frage eroertert, wie das Geldproblem im Osten geregelt werden sollte, wenn es zu einem Kriege mit Russland kommen sollte, und wenn diese Gebiete von unseren Truppen besetzt wuerden. Meine Herren, es ist das meines Erachtens, ein voellig natuerlicher Vorgang, dass bei einem drohenden Krieg, wenn es auch ein Verteifigungskrieg ist, die fuer die Gestaltung des Geldwesens verantwortlichen Stellen die Frage eroertern, wie im Falle der Besetzung feindlicher Gebiete dort das Geldwesen geordnet werden soll. Funk war gegen jede Regelung, die zu Spekulationen Anlass geben koennte und nannte den vorgeschlagenen Umrechungskurs von Mark und Rubel einen glatten Willkuerakt. Er trat der Auffassung von Rosenberg bei, dass die russischen Gebiete eigene nationale Wachrungen erhalten sollten, sobald dies die Verhaeltnisse zur irgendwie erlaubten. Im uebrigen verlangte er aber eine weitere Pruefung dieser Probleme, zumal sich die Dinge im voraus nicht bestimmen liessen. Funk ging also auch hier mit der ihm eigenen Vorsicht an die Dinge heran und bemuehte sich eine Loesung zu finden, die von vornherein geordente Verhaeltnisse schaffen wuerde.

H0397 - 0061

Wenn in dieser Besprechung mit Rosenberg davon die Rede war, allerdings nicht seitens des Angeklagten Funk, dass man Rubelnoten drucken muesse, um den notwendigsten Zahlungsbedarf zu befriedigen, so erschien das Funk, nachdem er diesen Vorschlag nicht machte, weder als ungewoehnlich, noch als verbrecherisch, denn wenn das Land von Zahlungsmitteln voellig entbloesst ist, dann muessen eben neue Zahlungsmittel von der Macht geschaffen werden, die fuer die Aufrechterhaltung eines geordneten Geldverkehrs verantwortlich ist. Wer die Banknoten herstellt, war fuer Funk belanglos. Das entscheidende war fuer ihn, wer die Banknoten ausgibt und in welcher Menge.

H0397 – 0062

Im uebrigen erfordert die Herstellung einer neuen Banknote eine monatelange Vorbereitung, so dass die Durchfuehrung eines derartigen Planes, der wie gesagt von Funk stammte, erst fuer einen viel spaeteren Zeitpunkt in Frage gekommen waere. Der Krieg kam aber dann tatsaechlich bereits wenige Wochen nach dieser Besprechung zum Ausbruch. Dass der Krieg mit Russland drohte, wusster der Angeklagte Funk. Dass Deutschland einen solchen Krieg seit langem vorbereitete, war ihm aber unbekannt, genau so unbekannt, wie die Tatsache, dass Deutschland angreifen, also einen Praeventivkrieg fuehren werde.

Funk wurde weder unterrichtet ueber den Einmarsch in Oesterreich, noch ueber die Verhandlungen ueber das Sudetenland (im September und Oktober 1938 war er gar nicht in Deutschland), noch war er informiert ueber die Besitznahme der restlichen Tschechoslowakei. Bei Polen wusste er, dass der Konflikt akut war, aber sonst nichts. Ebenso bei Russland. Aber in beiden Faellen erfuhr er das nur kurze Zeit vor dem tatsaechlichen Kriegsausbruch. Hinsichtlich der Kriege mit anderen Laendern erhielt Funk ueberhaupt keine Informationen vor dem Beginn der kriegerischen Handlungen, sondern erst nachher.

Alle diese von mir erwaehnten Tatsachen lassen erkennen, dass Funk ueber die aussenpolitischen Absichten Hitlers nichts wusste und dass er keinerlei Kenntnis davon hatte, dass Hitler irgendwelche Angriffskriege plante. Freilich hat sich Funk insbesondere im Sommer 1939 vorsorglich mit der Umstellung der deutschen Wirtschaft vom Frieden auf den Kriegsfall beschaeftigt. Auf einen Verteidigungskrieg die erforderlichen finanzwirtschaftlichen Massnahmen zu treffen, hielt Funk nicht nur fuer sein Recht, sondern auch fuer seine Pflicht als Reichsbeamter.

Ueber all diese Bedenken glaubt nun die Anklagevertretung hinweg zu koemmen, indem sie die Reichsregierung oder die nationalsozialistische Partei als eine Verbrecherorganisation bezeichnet, die sich gegen anderen Voelker verschworen und die lediglich die Aufgabe gehabt hatte, Angriffskriege zu planen und zu fuehren, fremde Voelker zu unterjochen und zu verskhaven, andere Laender auszuplundern und zu germanisieren. Diese Konstruktion ist verfehlt, da diese verbrecherischen Plaene nur von Hitler selbst und einigen wenigen Menschen seiner naechsten Umgebung vom Schlage eines Goebbels, Himmler und Bormanns erfunden und durchgefuehrt wurden; nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme kann nicht bezweifelt werden, dass selbst die hoech sten Beamten im Staat wie Wehrmacht,

H0397 - 0063

insbesondere auch Funk nicht in diese Plaene eingeweiht wurden, dass ihnen vielmehr diese Plaene nach einem raffinierten Geheimhaltungssystem vollkommen verheimlicht wurden. Der Vergleich mit Geheimverbindungen, die hier von der Anklagevertretung erwaehnt wurden und die sich in anderen Staaten zu Verbrecherorganisationen zusammengeschlossen haben, wie z.B. der hier erwaehnte Ku Klux Klan in Amerika, kann aber auch aus einem anderen Grunde nicht gezogen werden. Der Ku Klux Klan war von Anfang an als Geheimorganisation zum Zwecke der Ausuebung von Terror und Verbrechen gegruendet worden. Er wurde bekanntlich 1871 nach kaum 6 jaehrigem Bestehen von der Nordamerikanischen Regierung durch ein eigenes Gesetz, die Ku Klux Klan-Akte, ausdruecklich verboten, die Regierung hat damals gegen ihn sogar das Standrecht verhaengt und hat ihn mit allen Mitteln bekaempft. Er war eine Vereinigung mit der die Regierung und das Parlament der Vereinigten Staaten niemals das Geringste zu tun hatten. Einen solchen Geheimverband, einer solchen von der Regierung bekaempften Verbrecherorganisation, waere natuerlich ein Mann wie Funk selbstverstaendlich niemals beigetreten. Die nationalsozialistische Partei in Deutschland dagegen war niemals eine Geheimorganisation, sie war vielmehr eine vom Staat anerkannte und vom Staat als gesetzmaessig betrachtete Partei; durch ein eigenes Reichsgesetz war sogar die Einheit dieser Partei mit dem Staat ausgesprochen worden. Der Fuehrer dieser Partei war seit 1934 zugleich das gewaehlte Staatsoberhaupt des Reiches und dieses Staatsoberhaupt und seine Regierung sind seit 1933 staendig von der Welt als Regierung offiziell anerkannt worden. Gerade diese voelkerrechtliche Anerkennung durch das gesamte Ausland, eine Anerkennung, die sogar noch waehrend des 2. Weltkrieges aufrecht erhalten wurde, hat in Funk genau so, wie in Millionen von anderen Deutschen keinen Zweifel an der Rechtmaessigkeit der Regierung aufkommen lassen und hat solche Zweifel, falls sie sie einmal melden wollten, im Keime erstickt, und Millionen deutscher Beamter und deutscher Soldaten haben genau so wie Funk geglaubt; nur ihre Pflicht zu tun, wenn sie diesem Staatsoberhaupt die gleiche Anerkennung nicht vorenthielten, die ihm alle Staaten der Welt gaben. Ich werde dann hier einen laengeren Passus des Ihnen hier vorliegenden Expose ueberspringen und auf Seite 37 weiterfahren:

Funk hat, wie bereits oben erwaehnt, niemals geleugnet, dass er in seinen Planungen und Anordnungen selbstverstaendlich auch andie Moeglichkeit von Kriegen dachte, die vielleicht Deutschland einmal zu fuehren haben wuerde, genau so, wie

H0397-0064

jeder Generalstab pflichtgemaess sich mit solchen Moeglichkeiten in der ganzen Welt zu befassen hat. Dazu bestand seinerzeit fuer Funk als Wirtschaftsminister und Reichsbankpraesident ja auch alle Veranlassung; denn die Weltlage war seit dem ersten Weltkrieg derart gespannt und die Interessengegensaetze der einzelnen Voelker erschienen oft so unueberbrueckbar , dass jeder Staatsmann die fuer ein Krieg erforderlichen Vorbereitungen treffen musste, wenn er sich nicht dem Vorwurf der Nachlaessigkeit, dem Vorwurf des Verrats der Interessen seines eigenen Volkes aussetzen wollte. Eine derartige vorbereitende Taetigkeit bedeutete deshalb an sich nichts Verbrecherisches und Funk hat keinen Zweifel, dass auch die Wirtschaftsminister und die Bankpraesidenten der anderen Laender in allen jenen Jahren aehnliche Vorbereitungen wie er, fuer den Fall eines Krieges getroffen haben und treffen mussten. Wesentlich fuer die strafrechtliche Beurteilung des Falles Funk ist nicht, ob Funk auch seinerseits solche Vorbereitungen anordnete, sondern wesentlich ist ausschliesslich, ob er wusste, dass Hitler Angriffskriege plane und dass Hitler solche Angriffskriege unter Verletzung geschlossener Vertraege und unter Missachtung des Voelkerrechts zu fuehren beabsichtige. Das aber hat Funk, wie er unter Eid bekundet hat, nicht gewusst und das hat er auch nicht angenommen. An eine solche Moeglichkeit liessen ihn vor allem auch die staendigen Friedensbeteuerungen Hitlers niemals denken. Heute freilich wissen wir, auf Grund der tatsaechlichen Ereignisse der Folgezeit und auf Grund der Feststellungen dieses Prozesses, dass jene Friedensbeteuerungen Hitlers, die er sogar noch auf den Lippen hatte, als er Selbstmord beging, in Wirklichkeit nur Luegen und Taeuschung gewesen sind. Aber Funk hat damals diese Friedensbeteuerungen Hitlers als absolute Wahrheit angesehen, er kam damals gar nicht auf den Gedanken, dass Hitler ihn und das gesamte deutsche Volk taeuschen koenne; er hat vielmehr den Worten Hitlers genau so vertraut und ist genau so das Opfer jener Taeuschung geworden, wie alle Welt. Wenn man den auslaendischen Staatsmaennern und Generalen keinen Vorwurf daraus machen kann, dass sie den Friedensbeteuerungen Hitlers Glauben schenkten, obwohl sie ueber Deutsschlands Aufruestung und Plaenen wohl genauere Kenntnis hatten als Funk, so kann man ihm diesen seinen Glauben, den er seinem Staatsoberhaupt entgegenbrachte, jetzt wohl nicht als eine Verbrechen zur Last legen.

Meine Herren, ich werde mich jetzt mit den besetzten Gebieten und mit dem Kapitel der Zwangsarbeit beschaeftigen.

H0397 - 0065

Das Beweismaterial, das die Anklagebehoerde zu dem Punkt "Zwangsarbeit" oder Sklavenarbeitsprogramm" gegen den Angeklagten Funk vorgebracht hat, ist nur gering. Im wesentlichen wird Funk fuer die zwangsweise Beschaeftigung von auslaendischen Arbeitskraeften aus dem Grunde verantwortlich gemacht, weil er seit Herbst 1943 Mitglied der sogenannten Zentralen Planung war. Funk nahm zum ersten Mal am 22. November 1943, also zu einer sehr vorgerueckten Zeit des Krieges an einer Sitzung dieser Zentralen Planung teil und spaeter nur noch sehr selten, wie der Angeklagte Speer hier als Zeuge bekundet hat und wie sich auch aus den sorgfaeltig gefuehrten Protokollen dieses Gremiums ergibt. Mit Arbeitseinsatzfragen, und das moechte ich besonders betonen, hat sich Funk ueberhaupt nicht befasst, weder als Reichswirtschaftsminister noch als Reichsbankpraesident. Grundsatzlich war Funk gegen einen allzu starken und insbesondere zwangsweisen Abzug von Arbeitern aus den besetzten Gebieten, weil dadurch das Wirtschaftsleben und die soziale Ordnung in den besetzten Gebieten gestoert wurde, Das haben die Zeugen Landfried und Hayler und ebenso der Mitangeklagte Sauckel bestaetigt, und das ergibt sich auch aus Funks persoenlichen Bemerkungen in der hier wiederholt zitierten Sitzung bei Lammers vom 11. Juli 1944 (Dokument 3819 PS), wo sich Funk z.B. er sich ausdrueckt gegen "rücksichtslose Razzien" gegenueber auslaendischen Arbeitern aussprach. Wenn Funk Vertreter seines Ministeriums in die Zentrale Planung entsandte, dann tat er das nur zu dem Zweck, dass sie dort fuer die notwendigen Zuteilungen an Rohstoffen fuer die Verbrauchsgueterwirtschaft und fuer den Export Sorge tragen, aber niemals wegen der Frage der auslaendischen Arbeiter, an der er nicht interessiert war, Wenn der Anklagevertreter hier dem Zeugen Haylor im Kreuzverhoer eine Aussage Funks aus dem Vorverhoer am 22. Oktober 1945 (3544-PS) vorhielt, wonach Funk erklaerte, er habe sich ueber diese Arbeiterprobleme, ich zitiere woertlich: "Nicht den Kopf zerbrochen", so muss dazu vom Standpunkt der Verteidigung aus festgestellt werden, dass Funk im naechsten Satz dieses Protokolls, also gewissermassen im gleichen Atemzuge erklaert hat, dass er stets sein Moeglichstes tat, um eine Verschleppung von Arbeitern aus ihrer Heimat, z.B. aus Frankreich zu verhindern. Dieser zweite Satz, der von der Anklagevertretung nicht zitiert wurde, erscheint besonders wichtig, weil auch daraus die ablehnende Haltung Funks gegenueber den Zwangsmassnahmen beim Arbeitseinsatz auslaendischer Arbeitskraefte klar hervorgeht. Nun hat aber der Angeklagte Speer in der Sitzung dieses Gerichts von

H0397 - 0066

20. Juni bekundet, dass durch die Zentrale Planung ueberhaupt keinerlei Arbeitseinsatzplanung vorgenommen worden ist. Es fanden dort nur vereinzelt Besprechungen ueber Arbeitseinsatzfragen statt, Die Protokolle, die die tatsaechlichen Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschluesse der Zentralen Planung aufweisen, sind hier nicht vorgelegt worden, sondern nur die stenografischen Aufzeichnungen. Diese Protokolle sind aber nicht zum Gegenstand der Anklage gemacht worden. Funk, der, wie erwiesen ist, nur einige wenige Male an den Sitzungen der Zentralen Planung teilgenommen hat, erhielt aber niemals die stenografischen Aufzeichnungen, sondern nur die Protokolle die hierueber nichts ersehen lassen. Vor der Zeit, als Speer die Entscheidungen ueber die Kriegsproduktion traf, und bevor Sauckel Generalbevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz wurde, also vor 1942, wurden die Fragen der Beschaffung von Arbeitskraeften fuer die Produktion beim Vierjahresplan behandelt, also bei Goering, nicht bei Funk. Auch spaeter erfolgten die Anforderungen von Arbeitskraeften, wie Speer angegeben hat, im wesentlichen in direkten Verhandlungen der Wirtschaft mit den Arbeitseinsatzbehoerden. Als Funk noch die Produktion im Reichswirtschaftsministerium nach den Weisungen des Vierjahresplanes bearbeitete, wurden diese Arbeitseinsatzfragen nicht durch das Reichswirtschaftsministeriums, sondern durch die fuer die einzelnen Wirtschaftszweige eingesetzten Generalbevollmaechtigten des Vierjahresplanes also von Goering mit dem Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz direkt verhandelt. Speer hat dies zu dem Dokument Sauckel Exhibit Nr. 12 richtig gestellt, ebenso die Tatsache, dass in diesem Dokument verschiedene Wirtschaftszweige unter der Zustaendigkeit des Reichswirtschaftsministeriums aufgefuehrt sind, die garnicht dazu gehoeren. Und schliesslich, ich fahre auf Seite 41 fort, muss noch festgestellt werden, dass Funk z u d e r Z e i t, a l s e r i n d i e Z e n t r a l e P l a n u n g e i n t r a t, u e b e r h a u p t k e i n e P r o d u k t i o n s a u f g a b e n m e h r h a t t e, d a s s e r a l s o z u d i e s e r Z e i t a u c h k e i n e A r b e i t e r m e h r a n f o r d e r n k o n n t e, infolgedessen an diesem Taetigkeitsbereich der Zentralen Planung keinerlei Interesse mehr hatte.

Ich fasse nun, indem ich wieder einige Seiten ueberspringe, gemaess Seite 42 in der Mitte diese Ausfuehrungen dahin zusammen, dass die Beweiserhebung einwandfrei ergeben hat, dass der Angeklagte Funk durch die verschiedensten Massnahmen stets einer Ausplunderung der besetzten Gebiete entgegengetreten ist und, dass

H0397 - 0067

dass allein durch die Tatsache, dass ihm gelang, die Abwertung der Waehrung der besetzten Laender zu verhindern, diese vor einem Schaden bewahrt worden sind, der im Einzelnen gar nicht abzuschaetzen gewesen waere.

Damit, meine Herren Richter, verlasse ich dieses Kapitel der Anklage gegen Funk und ich wende mich dann dem vorletzten Kapitel der Anklage gegen Funk zu, naemlich seiner Mitwirkung bei der Ausschaltung der Juden aus der Wirtschaft im November und Dezember 1938, behandelt als Punkt 3 der Anklage.

Meine Herren, mit Ruecksicht auf die knappe Zeit, die uns zur Verfuegung steht, kann ich auf manche weitere Details der Anklage gegen Funk nicht mehr naeher eingehen, sondern muss hierwegen verweisen auf die von Funk hierzu abgegebenen Erklaerungen; ich muss mich aber noch mit einem Problem naeher beschaeftigen, das mir allerdings als das allerwichtigste in der gesamten Anklage Funk erscheint, naemlich mit dem gegen ihn erhobenen Vorwurf, dass er irgendwie sich an der Verfolgung der Juden beteiligt habe. Diese Frage erscheint dem Angeklagten Frank geradezu ausschlaggebend fuer seine Beurteilung im Rahmen des gegenwaertigen Prozesses.

Meine Herren Richter. Man hat zwar niemals in Deutschland behauptet, dass Funk zu jenen fanatischen Antisemiten gehoert hat, die an Judenpogromen sich beteiligten oder solche billigten und Nutzen aus ihnen zogen; derartige Dinge hat Funk stets entschieden abgelehnt, und das erklaert sich nicht nur aus seiner angeborenen Veranlagung und aus dem Milieu, in dem er aufgewachsen ist, sondern auch aus seiner jahrzehntelangen Taetigkeit als Journalist und zwar in demjenigen Teil der Presse, der sich mit Wirtschaftspolitik beschaeftigte und der ihn daher in staendiger Beruehrung hielt mit den wertvollen Judenkreisen des Wirtschaftslebens. Noch heute wissen und ruehmen die Fachleute, dass Funk schon damals stets eine Haltung zeigte, die von allem Antisemitismus frei war und, die weit eher judenfreundlich als judenfeindlich erschien.

Es ist nun eine gewisse Tragik im Leben des Angeklagten Funk, dass trotzdem ausgerechnet sein Name in diesem Verfahren wiederholt im Zusammenhang gebracht wurde mit den Verordnungen vom November 1938, durch welche die Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben durchgefuehrt wurde. Zu seinem Ress als Wirtschaftsminister gehoerten, ob er wollte oder nicht, all die Fragen, die sich auf die Behandlung der Juden im deutschen Wirtschaftsleben bezogen. Er hat

H0397-0068

als Beamter die P f l i c h t die erforderlichen Ausfuehrungsverordnungen zu erlassen.

Gerade dem Angeklagten Funk ist bei seiner grundsaetzlichen Neigung zur Toleran das sicherlich sehr schwer gefallen. Er war damals bereits seit acht Jahren Staatsbeamter im Reichspropagandaministerium und im Reichswirtschaftsministeri gewesen und aus all dieser Zeit konnte die Anklagevertretung nicht einen einzigen Fall ausfindig machen, wo Funk eine antisemitische Haltung gezeigt, wo er eine Hetzrede gegen Juden gehalten, nicht einen einzigen Fall, wo er Gewaltanwendung, wo er Terror und Unrecht gepredigt oder gebilligt haette. Im Gegentei Aus den Bekundungen verschiedener Zeugen wissen wir, dass Funk sich in all jenen Jahren immer wieder fuer juedische Mitbuerger eingesetzt, dass er fuer si gesorgt und in ihrem Interesse sich bemueht hat, Haerten zu mildern, Uebergriff zu verhindern und Existenzen zu retten, auch wenn es sich um Juden oder politische Gegner handelte.

Es braucht daher nicht Wunder zu nehmen, dass gerade dieser Mann mit seiner reichen wirtschaftlichen Erfahrung, mit seiner umfassenden Bildung und mit seiner ausgesprochenen Neigung zur Toleranz auf das Schmerzhafteste betroffen wurde, als er am 10. November 1938 in Berlin die Verwuestungen an juedischen Haeusern und Geschaeften sehen muss , und als dann eine Nachricht nach der anderen einlief, die immer wieder bestaetigte, dass Goebbels und seine Clique unter Ausnuetzung der Erregung des Volkes ueber ein juedisches Attentat solche Judenpogrome in ganz Deutschland organisiert hatten und, dass diese Ausschreitungen nicht nur zur Vernichtung vieler juedischer Schwerte gefuehrt haben, sondern auch zur Ermordung zahlreicher Juden und zur Verfolgung von vielen Tausenden unschuldiger Mitbuerger. Das Affidavit seines Ministerialrates Kall (Dokumentenbuch Nr. 15) vom 9. Dezember 1945 und das der Frau Luise Funk vom 5. November 1945 (Dokumentenbuch Funk Nr. 3) beweisen deutlich, dass Funk solche Exzesse auf das Allerschaerfste verurteilte, dass er sie in groesster Erregung auch gegenueber dem Minister Dr. Goebbels als Schweinereien bezeichn dass er fuer den Wiederholungsfall mit der Niederlegung seines Amtes drohte. und, dass er dem damals schon allmaechtigen Dr. Goebbels ins Gesicht sagte, man muesse sich schaemen ein Deutscher zu sein.

Es war dies, meine Herren Richter, die gerechte Empoerung eines Mannes, der se Jahren sich um Maessigung gegenueber Juden und politischen Gegnern eifrigst

H0397-0069

bemueht und dafuer so manchen Dankesbrief erhalten hatte,der seit Jahren darum kaempfte, jeden Terror zu vermeiden, jedem Mitbuerger sein Recht werden zu lassen, das deutsche Wirtschaftsleben in die Hoehe zu bringen und der nun in einer einzigen Nacht all diese seine Bemuehungen durch den rohen Fanatismus eines Dr. Goebbels zerschlagen sah.

Funk hat uns bei seiner Vernehmung selbst anschaulich geschildert, wie er seit Uebernahme des Amtes als Wirtschaftsminister, also seit Februar 1938, von Dr. Goebbels und Dr. Ley immer wieder gedraengt worden war, die Juden auch aus dem Wirtschaftsleben auszuschalten, wie man sie 1933 aus dem Kulturleben verdraengt hatte. Der Zeuge, Dr. Hayler, hat hier erklaert, dass auch H i m m l e r Funk deshalb Vorwuerfe gemacht hat und Funk selbst hat uns als Zeuge berichtet, wie es in jenen Jahren immer wieder Schwierigkeiten gab mit der verhetzten Arbeiterschaft, die manchmal mit juedischen Betriebsfuehrern nicht mehr zusammenarbeiten wollte oder nicht mehr zusammenarbeiten sich getraute und, wie es dann unter dem Druck dieser Verhaeltnisse dazu kam, dass in jenen Jahren zahlreiche juedische Geschaeftsinhaber ihre Betriebe, noch dazu vielfach zu Schleuderpreisen, an Leute abgaben, die dem Wirtschaftsminister Funk als durchaus ungeeignet zum Erwerb und zur Leitung solcher Geschaefte erschienen. Immer wieder versuchte Funk sich dieser unaufhaltsamen Entwicklung entgegenzustemmen; andauernd bemuehte er sich, diesen Arisierungsprozess wenigstens zu verlangsamen, fuer eine angemessene, gerechte Abfindung der juedischen Betriebsinhaber zu sor und ihnen die Auswanderung aus Deutschland unter Mitnahme ihrer Habe zu ermoeglichen. Aber von Tag zu Tag musste Funk immer mehr einsehen, dass er zu schwach war, diese Bewegung aufzuhalten und, dass die radikalen Elemente um Dr. Gobbels und Dr. Ley mehr und mehr die Oberhand gewannen und sich dabei leider auch auf die Autoritaet Hitler's stuetzen konnten. Diesen, also Hitler, hatten einige unverantwortliche Ratgeber, die allerdings heute nicht auf der Anklagebank sitzen, im Laufe der Zeit immer mehr fuer eine radikale Behandlung der Judenfrage gewonnen. In diesen Kampf zwischen Funk und anderen besonnenen Leuten auf der einen Seite, Goebbels und Ley auf der anderen Seite, platzten die Ereignisse des 9. November 1938 hinein, die, wie Dr. Goebbels spaeter gegenueber Fritzsche selbst zugab, sich auch d i r e k t g e g e n d i e P e r s o n des Angeklagten F u n k richteten, den man dadurch vor vollendete Tatsachen

H0397 - 0070

stellen wollte. Und durch diese Aktion vom November 1938 erreichte Dr. Goebbels auch tatsaechlich sein Ziel, wie der Zeuge Landfried bestaetigte. Goebbels konnte sich in der Folge darauf berufen, dass Hitler selbst angeordnet habe, die Juden sollten jetzt voellig auch aus dem deutschen Wirtschaftsleben ausgeschlossen werden, obwohl Funk als zustaendiger Minister immer wieder auf die Beziehungen zum Ausland hinwies, auf die das deutsche Reich und seine Wirtschaft angewiesen seien.

Die zur Durchfuehrung dieses Programmes erforderlichen Befehle gab G o e r i n in seiner Eigenschaft als Beauftragter fuer den Vierjahresplan und zwar auf d i r e k t e W e i s u n g H i t l e r ' s. Funk hat zwar nie einen Zweifel darueber gehabt, dass hierbei auch Goering bis zu einem gewissen Grad nur der Geschobene war, denn er kannte Goering immer als den Mann, der frueher gerade in der Judenfrage einen uebertriebenen Radikalismus abgelehnt hatte. Diese Auffassu Funk's wurde in weiten Kreisen des deutschen Volkes geteilt und sie erwies sich dann auch in der verhaengnisvollen G o e r i n g s i t z u n g v o m 12. Nov ember 1938 - Dokument 1816- PS - als richtig. Diese Urkunde ist ja hier wiederholt verwertet worden. In einer Sitzung, die dieser Sitzung vom 12. November 19 vorausgegangen war, hat naemlich Goering die vorgekommenen Terrorakte, ausweislich des Protokolles, scharf verurteilt und hat den anwesenden Gauleitern erklae er werde jeden Gauleiter persoenlich fuer die in seinem Bezirk veruebten Gewalttaten verantwortlich machen. Aber was half das?

Goebbels setzte sich im Laufe der zweiten Sitzung, deren Protokoll Ihnen als Nr 1816 -PS vorliegt mit seinen radikalen Forderungen schliesslich doch durch, und aus dem Verlauf dieser Sitzung musste schliesslich auch Funk die Erkenntnis gewinnen, dass die V o l l s t a e n d i g e Ausschaltung der Juden auch aus dem Wirtschaftsleben einfach nicht mehr aufzuhalten sei, weil die Fanatisierung der massgebenden Kreise zu weit vorgeschritten war. Funk wurde sich darueber klar, dass nunmehr g e s e t z l i c h e Bestimmungen getroffen werden muesst wenn die Juden vor weiterem Terror, vor Pluenderung und Gewalttaten Schutz finden und wenigstens einigermassen angemessene Entschaedigungen erhalten soll In diesem Sinn hat sich dann Funk in der erwaehnten Goeringsitzung vom 12. November 1938, ausweislich des Protokolls, immer wieder ausgesprochen, und den Bemuehungen gerade des Angeklagten Funk der dabei von Goering unterstuetzt wurde, ist es zu danken, wenn die juedischen Geschaefte, wie das Protokoll ausweist,

H0397 - 0071

zunaechst wieder geoeffnet wurden, wenn ferner die Abwicklung des ganzen Prozess der Willkuer der oertlichen Stellen entzogen wurde und auf g e s e t z l i c h Grundlage in ganzen Reiche erfolgte, und wenn endlich diese Abwicklung auf bestimmte Termine verteilt wurde, um fuer die Durchfuehrung der ganzen Aktion etwas Zeit zu gewinnen. Liest man dieses Protokoll der Goeringsitzung vom 12. November 1938 aufmerksamm nach, so findet man, trotz seiner ungenauen und luecke haften Formulierung, immer wieder deutliche Anhaltspunkte, die diesen massigen den Einfluss Funk's beweisen, namentlich sein im Protokoll wiederholt erwaehnte: Draengen auf Wiedereroeffnung der juedischen Laender, dann seinen, des Funk, Vorschlag, den Juden wenigstens ihre Wertpapiere zu belassen und endlich seine Stellungnahme gegen die Forderung Heydrich's, die Juden in Chettos zu bringen. Es ist eine, durch dieses Protokoll vom 12. November 1938 einwandfrei bewiesene Tatsache, dass Funk es war, der diesen Vorschlag, Heydrich's bekaempfte und der dazu woertlich sagte, ich zitiere hier woertlich:

"Man brauche doch keine Chettos; die Juden koennten ja unter sich etwas zusamme. ruecken, das Leben von 3 Millionen juedischen Menschen unter nicht weniger als 70 Millionen Deutschen koenne man doch auch ohne Chettos regeln." Soweit woertlich das Zitat.

Funk wollte also den Juden damals noch wenigstens die Kasernierung in Chettos ersparen. Funk ist damals mit seinem Standpunkt nicht voll durchgedrungen. So wurde zum Beispiel sein Vorschlag, den Juden ihre Wertpapiere zu belassen, schliesslich abgelehnt, obwohl Funk darauf aufmerksam machte, auch das ergibt sich aus dem Protokoll, dass die Verwertung der juedischen Effekten den deutsch Kapitalmarkt auf einen Schlag mit Wertpapieren in Hoehe von einer halben Millia ueberschwemme und deshalb schlimme Folgen fuer den deutschen Effektenmarkt nach sich ziehen muesse. Aber, meine Herren, ausschlaggebend fuer die Beurteilung des Angeklagten Funk in dieser Beziehung, ist weniger sein Erfolg, als wie vielmehr sein B e s t r e b e n, fuer die Juden zu retten, was unter den gegeb enen Umstaenden ueberhaupt noch zu retten war, und wir duerfen dabei nicht aus den Augen verlieren, dass Funk bei allen jenen Massnahmen immer nur in seiner Eigenschaft als W i r t s c h a f t s m i n i s t e r, sohin als Beamter handel als Beamter, der lediglich die D u r c h f u e h r u n g s v e r o r d n u n g zu dem Befehl erliess, den Goering als Vierjahresplanbevollmaechtigter auf

H0397-0072

Weisung Hitler's hatte erteilen lassen. Funk befand sich dabei genau in derselben Zwangslage, wie zum Beispiel der Reichsfinanzminister Graf- Schwerin-Krosigk, der zur gleichen Zeit die Durchfuehrungsverordnungen hinsichtlich der juedischen Suehneabgabe von 1 Milliarde Reichsmark zu erlassen hatte, oder wie der Reichsjustizminister und der Reichsinnenminister, die beide ebenfalls die analogen Durchfuehrungsverordnungen fuer ihren Geschaeftsbereich erlassen habe: Es wird nun Sache des Gerichtes sein, die schwierige R e c h t s f r a g e grundsaetzlich zu entscheiden, ob ein Beamter in einem Staat, dessen Regierung von allen Regierungen der Welt als rechtmaessig anerkannt ist, sich kriminell strafbar macht, wenn er ein G e s e t z, ich betone, meine Herren, ein G e s e t z vollzieht, das nach der Rechtsordnung seines Staates rechtmaessig ergangen ist. Meine Herren, es ist dies ein ganz anderes Rechtsproblem, als die im Statut und von der Anklagevertretung behandelte Frage, ob der d i e n s t l i c h e B e f e h l e i n e s V o r g e s e t z t e n entschuldigt oder nicht.

Ich darf hier einfuegen: Mit dieser letzten Frage beschaeftige ich mich hier grundsaetzlich nicht, weil ich das anderen Herren ueberlasse. Ich beschaeftige mich hier nur mit der Frage, ob der Beamte sich strafbar macht, der ein Gesetz ein ordnungsgemaess erlassenes Gesetz seines Staates - der auf der ganzen Welt als rechtmaessiger Staat anerkannt ist, vollzieht; und das ist ein ganz anderes Problem, als was im Statut behandelt ist.

Meine Herren, zu dieser Rechtsfrage, soweit sie bisher behandelt wurde, muss ich grundsaetzlich bemerken; ich fahre hier fort auf Seite 50, unten:

Unser natuerliches Rechtsempfinden billigt es zwar durchaus, dass ein Staatsbuerger, auch ein Beamter, ja sogar ein Soldat, sich dann nicht zu seiner Rechtfertigung auf den d i e n s t l i c h e n B e f e h l eines Vorgesetzten berufen kann, wenn dieser Befehl sich auf eine offensichtlich rechtswidrige Handlung, besonders auf ein Verbrechen bezieht und, wenn der Untergebene nach Lage des Falles und unter angemessener Beruecksichtigung der saemtlichen Begleitumstaende erkennt oder doch erkennen muss, dass der dienstliche Befehl seines Vorgesetzten im Widerspruch zu der Rechtsordnung steht.

H0397 - 0073

Ist diese letztere Voraussetzung gegeben, verstoesst also mit anderen Worten, - wenn ich das einfuegen darf - der dienstliche Befehl des Vorgesetzten offensichtlich gegen die Rechtsordnung, so wird man es im allgemeinen durchaus billigen koennen, wenn dem Untergebenen nicht das Recht eingeraeumt wird, sich zu seiner Entschuldigung auf einen dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten zu berufen und behaupten zu wollen, er habe nur diesen dienstlichen Befehl vollzoger Insofern enthaelt diese Bestimmung des Statuts des Gerichtshofes im Wesentlichen eigentlich garnichts Neues, sondern die Bestaetigung und den weiteren Ausbau von Rechtsprinzipien, die im Strafrecht der meisten heutigen Kulturstaaten bereits eine Anerkennung, allerdings in verschiedenem Umfange, gefunden haben. Freilich wird dabei eine gewisse Vorsicht sehr am Platze sein; denn es darf auf der andere Seite, meine Herren Richter, nicht vergessen werden, dass der Gehorsam, auch gegenueber den Befehlen des Vorgesetzten, also nicht nur dem Gesetz gegenueber, sondern auch der Gehorsam gegenueber dem Vorgesetzten, die Grundlage jeglicher Staatsverwaltung in allen Staaten ist und auch kuenftig bleiben muss, wenn ein ordnungsgemaesses Funktionieren des staatlichen Verwaltungsapparates gesichert sein soll, und dass es eine erhebliche Gefahr in sich bergen wuerde, wenn der Beamte selbst darueber entscheiden soll, ob er den geleisteten Treueid einhalten soll.

Aber, meine Herren, darum handelt es sich im unserem Falle nicht. In unseren Falle handelt es sich um etwas ganz anderes, naemlich um den Gehorsam des Staatsbuergers, wie es Funk damals war, gegenueber dem Gesetz des Staates, das gemaess den verfassungsmaessigen Bestimmungen dieses Staates ordnungsgemaess ergangen ist. Wenn wir in dieser schwierigen Rechtsfrage zu einer gerechten und richtigen Beantwortung kommen wollen, in einer Frage, die bisher meines Wissens in der Literatur nicht behandelt wurde, dann wird es zweckmaessig sein, von den deutschen Verhaeltnissen und dem gegenwaertigen Prozess ganz abzusehen, und sich allgemein die Frage vorzulegen, wie dieses Problem zu entscheiden waere, wenn der Beamte eines a n d e r e n Staates, also eines nichtdeutschen Staates, ein Gesetz durchfuehrt. Nehmen wir zum Beispiel an, irgendein fremder Staat, der eine Minderheit aufweist, wuerde entsprechend seinen verfassungsmaessigen Bestimmungen, - das ist natuerlich immer Voraussetzung, - ein Gesetz erlassen, wonach alle Staatsbuerger dieser Minderheit aus dem Staatsgebiet auszuweisen seien, oder das Vermoegen solcher Einwohner zu Gunsten des Staates einzuziehen ist, oder

H0397 - 0074

der landwirtschaftliche Grossgrundbesitz solcher Einwohner auf den Staat uebergehen, oder auf andere Staatsbuerger verteilt werden soll; nehmen wir einen solchen Fall und fragen wir uns: Begeht nun in diesem Staat der Beamte wirklich ein Verbrechen, wenn er diesen g e s e t z l i c h e n Befehl vollzieht? Hat der Beamte nach den Bestimmungen des Rechtes seines Staates, der zum Vollzug dieses Gesetzes zustaendig ist, wirklich die Pflicht, ja hat er a u c h n u r d a s R e c h t , den G e h o r s a m g e g e n u e b e r d e m G e s e t z z u v e r w e i g e r n u n d s i c h zum Beispiel d a r a u f z u b e r u f e n , d a s s n a c h s e i n e r p e r s o e n l i c h e n U e b e z e u g u n g d a s b e t r e f f e n d e G e s e t z e i n V e r b r e c h e n g e g e n d i e H u m a n i t a e t s e i ?

Wird in einem solchen Falle, meine Herren Richter, fragg ich mich, irgend ein Staat heute seinen Beamten die Befugnis zusprechen, ueberhaupt nachpruefen zu duerfen, ob das erlassene Gesetz den Grundsaetzen der Humanitaet oder den schwankenden Normen des Voelkerrechts widerspricht? Welcher Staat wuerde es sich gefallen lassen, dass mit dieser Begruendung seine Beamten den Vollzug eines erlassenen Gesetzes ablehnen wuerden ?

Ich ueberspringe dann, meine Herren, einen Passus auf Seite 53 und fahre im 3. Absatz der Seite 53 weiter:

Diese Rechtsfragen wird das Gericht zu entscheiden haben. Zu seiner Verteidigung kann aber Funk auf die Tatsache verweisen, dass gerade ihm nach seiner ganzen Weltanschauung und nach seiner ganzen Vergangenheit es sicherlich sehr schwer gefallen ist, jene Ausfuehrungsverordnungen zu erlassen, obwohl er glaubte, dabei nur seine Pflicht als Beamter zu erfuellen.

In diesem Zusammenhang sei an das R u n d s c h r e i b e n F u n k s vom 6. Februar 1939 (Dokument 3498-PS , erwaehnt bereits im Trialbrief Funk Seite 19) erinnert, wo er seine Beamten nachdruecklich darauf hinweist, dass sie die Pflicht haetten - ich zitiere woertlich:

" e i n e i n j e d e r W e i s e e i n w a n d f r e i e D u r c h f u e h r u n g " (Schluss des Zitats) sicherzustellen, und wo er gefuehlsmaessig bereit die Verantwortung hinsichtlich dieser Massnahmen fuer seine Person ablehnt, inder er ausdruecklich hervorhebt - ich zitiere wiederum woertlich:

"In welchem Masse und Tempo von den V o l l m a c h t e n d e s V i e r j a h r e s p l a n e s Gebrauch zu machen ist, richtet sich nach den Anordnunge

H0397 - 0075

die von mir zu treffen sind, e n t s p r e c h e n d d e n W e i s u n g e n d e s B e a u f t r a g t e n f u e r d e n V i e r j a h r e s p l a n ."
Dieser ausdrueckliche Hinweis des Angeklagten Funk auf die gesetzmaessigen Anordnungen des Vierjahresplanes, der zum Erlass von Gesetzen befugt war, entsprach dem Beduerfnis des Angeklagten schon damals, in aller Form und feierlich zum Ausdruck zu bringen, und fuer alle Zukunft festzuhalten, dass er - der Angeklagte Funk - bei dem Erlass der Durchfuehrungsverordnungen des Jahres 1938 letzten Endes ein Opfer seiner Gehorsamspflicht gegenueber dem Staat wurde; ein Opfer seiner Treue gegenueber den Gesetzen des Staates, dem er den Treueid geleistet hatte.

Gerade in dem erwaehnten Rundschreiben Funks vom 6. Februar 1939, - das im Trialbrief Seite 19 erwaehnt ist, - kommt bereits deutlich der G e w i s s e n s k o n f l i k t zum Ausdruck, in welchem sich Funk in jenen Tagen befunden hat, ohne dass allerdings er selbst sich strafbar gemacht haette, jener Gewissenskonflikt, der dann bei seiner Vernehmung vor einem amerikanischen Offizier am 22. Oktober 1945 zu einem vollstaendigen seelischen Zusammenbruch des Angeklagten Funk fuehrte, sodass Funk schliesslich die Traenen nichtmehr zurueckhalten konnte und dem Vernehmungsoffizier erklaerte: "Ja, ich bin schuldig, damals haette ich zuruecktreten sollen."
Dieser (naemliche) Gewissenskonflikt, der in den angefuehrten Worten zum Ausdruck kam, hielt auch waehrend der ganzen Verhandlung vor diesem Gerichtshof den Angeklagten Funk gefangen, und lastet heute noch auf ihm, und wir erinnern uns, dass Funk in der Sitzung am 6. Mai 1946, als wir auf diesen Punkt zu sprechen kamen, derartig erschuettert war, dass er kaum weiter sprechen konnte, und dass er schliesslich hier vor Ihnen, meine Herren Richter, erklaerte: "In diesem Augenblick sei ihm mit voller Eindringlichkeit zum Bewusstsein gekommen, dass von hier aus, naemlich von diesen Greueltaten des Novembers 1938, - das Verhaengnis seinen Weg genommen hat, bis zu jenen grauenvollen und entsetzlicheren Dingen, die wir hier gehoert haben, und von denen er teilweise waehrend seiner Gefangenschaft schon waehrend der Verhandlung Kenntnis erhalten hatte, und die mit Auschwitz endeten." Er habe, so sagte Funk, hier am 6. Mai bei seiner Vernehmung am 22. Oktober 1945 - woertlich: "eine tiefe S c h a m und e i n e s c h w e r e S c h u l d v o r s i c h s e l b s t empfunden, und er empfinde sie auch heute noch genau so: aber er habe den Willen des Staates, er

H0397 - 0076

habe die Gesetze des Staates hoeher gestellt, als sein eigenes Gefuehl, hoeher als seine warnende Stimme, da er nun einmal als Beamter dem Staat verpflichtet sei. Er habe sich umsomehr fuer verpflichtet gehalten, da diese gesetzlichen Massnahmen g e r a d e z u m S c h u t z e der Juden notwendig waren, um sie vor voelliger Rechtlosigkeit und vor weiterer Willkuer und Gewalt zu schuetz. Das sind woertlich die Worte des Angeklagten Funk gewesen, und damit hat er wahrheitsgemaess seine Gefuehle zum Ausdruck gebracht.

Auch heute noch, meine Herren Richter, empfindet der Angeklagte Funk es al eine f u r c h t b a r e T r a g i k , dass gerade er mit diesen Dingen belas' worden sei, er, der niemals ein gehaessiges Wort gegen einen Juden sprach, der sich vielmehr Zeit seines Lebens stets fuer Toleranz und Gleichberechtigung auch gegenueber Juden einsetzte, wo er nur konnte.

Wenn Funk bei seiner Vernehmung am 22. Oktober 1945 vor einem amerikanischen Offizier sagte: "Ich bin schuldig", so soll hier nicht untersucht werden, ob der Angeklagte jemals irgendwie dabei an eine k r i m i n e l l e Schuld dacht oder nur an eine gewisse m o r a l i s c h e Schuld, die er darin erblickte, dass er in seinem Amt verblieb, das ihn verpflichtete, Gesetze durchzufuehren, die seiner eigenen Weltanschauung zuwider lifen. Funk war nicht in der Lage, si ein eigenes Urteil ueber diese schwierige Rechtslage zu bilden, ob ein Beamter eines voelkerrechtlich allgemein anerkannten Staates sich strafbar machen kann, wenn er nichts anderes tut, als Gesetzesbefehle dieses Staates zu vollziehen, die formell rechtsmaessig anerkannt sind. Aber der Angeklagte Funk sah seine "Schuld" nicht darin, dass er die Durchfuehrungsverordnung im November 1938 erlassen hatte, denn dazu war er als Beamter verpflichtet. Er erblickte vielmehr seine Schuld darin, dass er Mitglied der Regierung geblieben war, obwohl er den vorgekommenen Terror als unertraeglich empfand und ihn verabscheute; und in den "Gewissenskonflikt", von dem er bei seiner Vernehmung sprach, geriet er nicht deshalb, weil er nach den Gesetzen handelte, die er unter den gegebenen Umstaenden fuer notwendig hielt, sondern er geriet in den Gewissenskonflikt deshalb, weil er in jener schwierigen Situation nicht der Stimme seines Gewissens gefolgt war und nicht sein Amt als Minister niedergelegt hatte. Aber ausschlaggebend, - und ich darf das nochmals betonen, - ausschlaggebend fuer seinen Entschluss, trotz aller gefuehlsmaessigen Bedenken weiterhin im Amt zu bleiben, waren fuer Funk sicher keinerlei materielle Ruecksichten; denn bei seinem Ruf

H0397 - 0077

als Journalist und bei seinen Faehigkeiten auf diesem Gebiet waere es fuer ihn ein Leichtes gewesen, eine angemessene andere Stellung zu finden.

Es spricht aber doch sehr vieles dafuer, dass der Angeklagte in seinem Amt vor allem durch den Gedanken gehalten wurde, dass durch seinen Ruecktritt nichts besser gemacht wurde, dass vielmehr unter einem ungeeigneten, unter einem fanatischen Nachfolger die Verwaltung noch weit radikaler sich gestalten wuerde, waehrend er selbst hoffen konnte, durch sein Verbleiben im Amt viel Unglueck mildern zu koennen.

Diese Erwaegung, die den Angeklagten Funk in erster Linie gehalten haben mag, war sicher bis zu einem gewissen Grade auch richtig. Wenigstens hat uns sein Staatssekretaer Dr. L a n d f r i e d als Zeuge bekundet, dass Funk auch in der Folgezeit immer wieder schwere Bedenken wegen dieser Judenaktion vom November 1938 aeusserte und sehr stark von allen Uebergriffen und Rechtsverletzungen abrueckte, die verschiedene Dienststellen sich bei der Durchfuehrung zu Schulden kommen liessen.

Seinem Vertrauensmann Landfried gegenueber konnte sich Funk natuerlich offen aussprechen, und bei ihm hat er oft darueber geklagt, dass es eben nicht in seiner - des Angeklagten Funk - Macht gelegen habe, solche Uebergriffe zu vermeiden. "Aber", so sagte er zu Landfried, und ich zitiere hier woertlich: "Wir im Wirtschaftsministerium muessen unser besonderes Augenmerk darauf richte· dass sich bei der Arisierung der Betriebe, also bei deren Ueberfuehrung in nich juedischen Besitz, n i e m a n d a u f K o s t e n d e r J u d e n u n g e r e c h t f e r t i g t b e r e i c h e r t ," (Schluss des Zitats.)

Und der Ministerialrat Kallus hat in seinem Zeugnis vom 19. April 1946 die verschiedenen Massnahmen geschildert, die Funk damals im Interesse juedischer Geschaeftsinhaber getroffen hat, und er hat uns auch berichtet, dass Funk sich sogar persoenlich als Wirtschaftsminister darum bemueht hat, dass seine Anordnungen von den unteren Behoerden korrekt durchgefuehrt sind.

Wir sehen also, meine Herren Richter, P f l i c h t b e w u s s t s e i n auf der einen Seite, und m e n s c h l i c h e s E m p f i n d e n auf der andere Seite, waren es, das den Angeklagten auf seinem Posten hielt, und ihn damit in eine Situation brachte, die ihm heute als verbrecherische Handlungsweise zur Last gelegt wird.

H0397 - 0078

VORSITZENDER: Die Sitzung ist beendet.

DR. SAUTER: Herr Praesident, ich komme jetzt zu einem neuen Komplex. Ich habe insgesamt noch 15 Seiten. Wuenschen Herr Praesident jetzt die Unterbrechu

VORSITZENDER: Man sagt mir, dass die Uhr falsch steht; ich bin nicht ganz sicher.

DR.SAUTER: Es ist 6 Minuten bis 4 Uhr.

VORSITZENDER: Wielange würde es noch dauern, bis Sie Ihren Vortrag beendet haben?

DR. SAUTER: Es sind noch 15 Seiten, ungefaehr 8 bis 9 Minuten, schaetze ich. Wenn ich weiter rechne, Herr Praesident, wird es ungefaehr noch eine halbe Stunde dauern.

VORSITZENDER: Wir werden uns also vertagen.

(Woraufhin sich das Gericht bis Montag, den 15. Juli 1946 1000 Uhr vertagt.)